







16  
Die  
uneingeschränkte Vertrennung

der Bauern-Güter, oder Bauern-Lehen, 1779-1.

wird

in höchster Gegenwart 3

Seiner Herzoglichen Durchlaucht,

des regierenden Herrn Herzogs

P. 258.  
C A R L,

zu Württemberg und Löck etc.

unter dem Vorsitz

J. F. Huttenrieth,

Herzoglich Württembergischen Hofraths und ordentlichen Lehrers

in der

Herzoglichen Militair = Akademie

öffentlich verteidiget werden,

den Dec. 1779.



Stuttgart,

gedruckt bei Christoph Friedrich Cotta, Hof- und Canzlei-Buchdrucker.



Les pays ne sont pas cultivés en Raifon de leur fertilité,  
mais en Raifon de leur liberté.

MONTESQUIEU, *Efprit des Loix*, L. 18. Ch. 1.





## Respondenten.

**Johann Christian Ludwig von Breitschwerd**, von  
Chnigen, Herzoglicher Hofjunker und Chevalier des kleinern  
alexandrinischen Ordens.

**Johann Leonhard Parrot**, aus Wömpelgardt, Chevalier.

**Ludolph von Lehsten**, aus dem Mecklenburgischen, Lieutenant bey  
der Herzoglichen Garde zu Fuß.

**Eberhard Friederich Göler von Ravensburg**, aus  
Sulzfeld, Lieutenant bey dem General-Lieutenant von Steinischen  
Infanterie-Regiment.

**Franz Carl Philipp von Winkelmann**, aus Sachsen-  
Meinungen, Herzoglicher Hofjunker.

**Carl August von Schönfeld**, aus Hohen-Urach, Herzoglicher  
Hofjunker.

**Serdinand Friederich Pfeiffer**, aus Pfullingen.

**Franz August Leopold Hegel**, aus Stuttgart.

**Carl Friederich Duttenhofer**, aus Ober-Ersingen.

**Christoph Friederich Nast**, aus Stuttgart.

**Carl Christian Friederich Hopfenstock**, aus Weisstein.

**Carl Friederich Wolff**, aus Untertürkheim.



## Inhalt.

- Verfassung der deutschen Land-Güter,  
in den ältesten Zeiten. S. 1 — 8.  
nach Eroberung der römischen Provinzen, unter den Fran-  
ken und Burgundern in Gallien. S. 9 — 17.  
in Deutschland selbst. S. 18 — 21.
- Ursprung der heutigen Bauern-Lehen  
in Deutschland. S. 22 — 25.
- Gegenwärtige Verfassung derselben. S. 26. 27.
- Deren Schädlichkeit,  
in Absicht auf die Bevölkerung. S. 28 — 34.  
= = = die Vermehrung des National-Reichtums.  
S. 35.  
= = = den Wohlstand der einzelnen Bürger.  
S. 36 — 42.
- Gründe für die uneingeschränkte Vertrennung,  
oder die Verstärkung. S. 43 — 45.
- Widerlegung der Einwürfe, welche dagegen gemacht werden.  
S. 46 — 50.
- Maas-Regeln, welche zu beobachten,  
bey Vertheilung der Grundbeschwerden und der Privilegien.  
S. 51 — 67.  
wegen des Einzugs dieser Beschwerden. S. 68 — 70.  
in Ansehung der Lagerbücher. S. 71. 72.  
und  
der Steuerbegleitung. S. 73 — 75.
- Beschluß. S. 76.





§. I.

In den ältesten Zeiten war in Deutschland das privat Eigentum der Feld-Güter nicht eingeführt. Es würde solches auch keinen Nutzen gehabt haben, bey einem Volk, welches beynahе gänzlich vor der Viehzucht, von wildem Obs, und von der Jagd lebte, (a) welches keine Obgärten pflanzte, keinen Wein baute, nicht einmal für sein Vieh ordentliche Wiesen anlegte, (b) und Krieg und Wunden dem Ackerbau vorzog. (c).

U 3.

§. 2.

- 
- (a) TACITUS de Mor. Germ. C. 23. CÆSAR de Bello Gall. L. 4. C. 1. & L. 6. C. 22.
- (b) Tac. l. cit. C. 26. nec enim cum ubertate & amplitudine soli labore contendunt ut pomaria conferant & prata separent & hortos rigent.
- (c) Id. C. 14. nec arare terram aut expectare annum tam facile persuaseris, quam vocare hostes & vulnera mereri.





## S. 2.

Zwar hatte jede Gemeinde ihre Gränzen; So, wie die Trokesen in Amerika und die Tartaren in Asien, solche auch haben: Weite Wüsteneyen, (a) die zur Schutzwehre gegen die Feinde, noch wahrscheinlicher aber zum Gehäge für das Wild dienten, welches einen so großen Theil der Nahrung dieses Volks ausmachte, und durch das beständige Jagen, worinn zu Friedenszeiten dessen einige Beschäftigung bestund, bald hätte ausgerottet werden müssen, wenn es nicht in diesen wilden Landesstrichen sich ruhiger hätte vermehren können. Aber innerhalb dieser Gränzen waren keine ordentlich gebauten eigentümlichen Feld-Güter; Alle Aecker gehörten der ganzen Gemeinde. (b).

## S. 3.

Bey den meisten wurde gar nichts angebaut, wie Tacitus von den Satten, (c) und Strabo von den Sueven (d) bezeuget; Und wenn je noch einiger Ackerbau getrieben wurde, so geschah solches auf Feldern, welche jährlich von der Gemeinde unter ihre einzelnen Mitglieder ausgeteilt wurden. Diese Austheilung wurde alle Jahr aufs neue vorgenommen, und jedesmal frische Felder dazu erwählt, wie Cäsar und Tacitus ausdrücklich melden: (e) Welch letzterer noch hinzusetzt, daß der weite Um-

(a) CÆS. de B. G. L. 6. C. 23. civitatibus maxima laus est, quam latissimas circum se, vastatis finibus, solitudines habere.

(b) CÆSAR de B. G. L. 6. C. 22.

(c) TAC. de M. G. C. 31.

(d) Libr. 7. Geogr.

(e) CÆS. de B. G. L. 4. C. 1, sed privati & separati agri apud eos nihil



Umfang der Felder diese Austheilung erleichtere, und ungeachtet der jährlichen Abwechslung doch noch ungebrautes übrig bleibe. Cäsar führt verschiedene Gründe dieses Verfahrens an: Es scheint aber, der wichtigste sey ihm unbekannt gewesen, die Wayde für das Vieh und deren Verbesserung nemlich.

## S. 4.

Ein Volk, das keinen andern Reichtum als die Menge seines Viehs kannte, (a) welches dieses Vieh blos durch die Wayde ernährte, mußte natürlicher weise sein ganzes Augenmerk auf diese Wayde richten. Diejenigen, welche als wahre Nomaden keinen festen Sitz hatten, zogen daher mit ihren Heerden von einer Gegend des Lands zur andern, wie Cäsar von denjenigen, welche er kennen lernte, (b) und Strabo insonderheit von den Sueven (c) erzählt. Diß thaten aber nicht alle. Denn Tacitus, der später als jene beiden Schriftsteller lebte, und als Procurator Gallia, zu einer Zeit, da die Römer einen großen Theil Deutschlands schon mehrmalen durchzogen hatten, die Deutschen wahrscheinlich besser kennen mußte, als Cäsar, der sich nicht lange in Deutschland aufhielt, und

---

nihil est, & L. 6. C. 22. neque quisquam agri modum certum aut fines proprios habet, sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una colerunt, quantum eis & quo loco visum est, attribuum agri, atque anno post alio transire cogunt. Tac. de M. G. agri numero cultorum ab universis per vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur, facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant & superest ager.

(a) Tac. de M. G. C. 5.

(b) L. 6. C. 22.

(c) Lib. 7.





und dem der Krieg mit diesem tapferen Volk gewies mehr Sorge und Arbeit verursachte, als daß er sich so genau nach ihrer Lebensart hätte erkundigen können; Tacitus also, sagt nur, (a) daß die Deutschen nicht, wie die Römer, nahe beisammen, sondern, daß jeder von dem andern abgefondert wohne, wie und wo es ihm gefällig sey: Er macht uns aber zugleich eine solche Beschreibung von ihren Wohnungen, daß wir mit Grund vermuthen, es müssen wenigstens diejenigen, welche den Ackerbau nicht gänzlich vernachlässigten, feste Sitze gehabt haben. Denn, wenn er gleich ihre Baumaterialien als sehr unformlich beschreibt, so sagt er doch, (b) daß sie einige Theile ihrer Wohnungen mit einer glänzenden Erde übertünchen und gleichsam bemahlen. Diese Mühe giebt sich aber kein Volk, das seinen Wohnplatz verändert, so bald die Erde eingeheimst, oder die Wayde um solchen herum aufgezdrt ist.

### S. 5.

Diese nicht herum wandernden Deutschen nun, trieben zwar einigen Ackerbau, die Viehzucht blieb aber doch noch immer ihre Haupt-Nahrung: Hierinn stimmen Cäsar, Strabo und Tacitus in ihren Nachrichten überein. Aber eben deswegen, weil sie ihre Wohnplätze nicht, wenigstens seltener veränderten, mußten sie mehrere Mühe auf die Erhaltung und Verbesserung

(a) de M. G. C. 16. colunt discreti ac diversi ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant non in nostrum modum connexis & cohærentibus ædificiis; suam quisque domum spatio circumdat.

(b) Ib. quedam loca diligentius illinunt terra ita pura ac splendente ut picturam & lineamenta colorum imitentur.



Besserung ihrer Wayden wenden, und konnten die Felder nicht den einzelnen Mitgliedern zum Eigentum, noch deren Willkür überlassen, wie viel und wo sie dergleichen umflügen wollten. Sie theilten also jährlich nur das Nothdürftige einem jeden zu; und, weil die Wayde auf einem gepflügten Feld in der Folge weit besser, als auf einem ungepflügten wird, so wechselten sie mit diesen Feldern ab, und setzten dadurch ihre Wayden in denjenigen guten Zustand, den Plinius in seiner Naturhistorie so sehr rühmet. (a).

## S. 6.

Noch auf den heutigen Tag kan Schwaben, und selbst Württemberg, das doch im Ganzen genommen, so vortreflich angebaut ist, Beyspiele von dieser Wirthschaft aufweisen. Auf der Alp befinden sich hin und wieder beträchtliche Felder, welche blos zur Viehwayde bestimmt sind. Diese überwachsen nach und nach dergestalten mit Heide, daß die guten Gräser größtentheils dadurch abgetrieben werden, und das Vieh nur eine sehr schlechte Nahrung darauf findet. Wenn dieses geschieht, so werden solche aufgepflügt und ein oder zwey Jahre mit Haber besäet, sodann wiederum viele Jahre lang ungebaut liegen gelassen; dadurch aber wird die Wayde wieder auf lange Zeit ergiebiger gemacht.

Auch in einigen rauen Gegenden des Schwarzwalds wird bey den sogenannten Wechselfeldern auf eben diese Art mit dem Fruchtbau und der Wayde abgewechslet.

## S. 7.

---

(a) L. 17, C. 3. quid laudatius Germaniæ pabulis,





## §. 7.

Welzheim, ein an den Gränzen der Graffschaft Limpurg gelegenes Wirtembergisches Städtlein hätte uns noch vor kurzer Zeit ein noch genaueres Gemälde jener alten deutschen Landwirtschaft gewähren können. Ein sehr großer Theil der beträchtlichen Markung dieses Orts gehörte der ganzen Gemeinde. Diese theilte jährlich jedem ihrer Mitbürger, welcher eine alte Hoffstatt besaß, einige Stücke zum Getreidebau aus; das übrige überließ sie dem Vieh zur Weide; und es wurde damit dergestalt abgewechslet, daß ein Feld nur zwey Jahre besät und sodenn wiederum mehrere Jahre ungebaut liegen blieb. Man konnte also von diesem Ort mit dem Tacitus sagen: Arva per annos mutant & superest ager. Nicht Unfruchtbarkeit des Bodens, sondern Gewonheit, so alt, als die Nation selbst, bewogen diese Gemeinde so weite Felder dem Vieh zur Weide zu überlassen, wovon nunmehr ein Theil die Scheuren der Bürger füllt: (a) Sie wollte bey zugenommener Zal dieser Bürger lieber einige Mangel leiden lassen, als ihre Viehweide vermindern.

## §. 8.

So war in den ältesten Zeiten Deutschland beschaffen. Die Bewohner dieses Lands wußten damals noch nichts von eingez-

---

(a) Seine Herzogliche Durchlaucht verfügten sich vor einiger Zeit Selbst dahin und besiegten so tief eingewurzelte Vorurtheile, nicht durch Befehle, blos durch eine persönliche Landesväterliche Ermahnung, so, daß gegenwärtig mehrere dieser Felder dem Anbau überlassen werden.





gentümlichen Land-Gütern (a); und wenn je einer etwas eigenes liegendes hatte, so bestund solches in seinem Haus und einem, von der Gemeinschaft abgeforderten, vermuthlich umzäunten Bezirk, der solches umgab. (b) Alles übrige, Acker, Waid, Wald, war gemeinschaftlich. Wenn hieron etwas zum Anbau ausgetheilt wurde, der ließ solches durch seine Weiber und Kinder, oder die alten Unvermögligen seiner Familie (c) bestellen, oder er überließ es seinen Leibeigenen gegen eine gewisse Abgabe an Korn, Vieh, oder Kleidern. (d) Diese wohnten mit ihren Familien in besondern Hütten; (e) welche sie wahrscheinlich jährlich mit den Feldern selbst veränderten; Und daher mag es kommen, daß Cäsar sagt: (f) die Deutschen müssen alle Jahr ihre Sise verändern.

## §. 9.

In der Folge änderte sich aber die Sache. Die Deutschen eroberten die römischen Provinzen und ließen sich in solchen nieder. Sie vertrieben aber die alten Einwohner nicht gänzlich; sondern sie nahmen ihnen bloß einen Theil ihrer liegenden Gü-

B 2

ter

(a) Herr Cammerath Lange in Bayreuth irrt sich also, wenn er in seiner erst kürzlich ans Licht getretenen Abhandlung von Vertheilung der Domänen sagt, daß ursprünglich alle Feld- und Land-Güter ein Eigentum der deutschen Könige, Herzoge, Grafen und Edelleute gewesen seyen: oder es müßten zu Tacitus Zeiten alle freyen Deutschen wenigstens Edelleute gewesen seyn; denn alle hatten Theil an den Gemeinds-Gütern.

(b) TAC. de M. G. C. 16. suam quisque domum spatio circumdat.

(c) Id. C. 15.

(d) Id. C. 25.

(e) Ibid. suam quisque sedem, suos penates regit.

(f) CÆS. de B. G. L. 6. C. 22.





ter ab. Einige, z. E. die Westgothen und die Burgunder, nahmen anfänglich in Gallien zwey Drittheile (a) derjenigen Felder, wo sie sich niederließen; in der Folge aber, nur die Helfte. (b) Die Franken hingegen beobachteten kein gewisses Maas, sondern nahmen, was ihnen ankam. (c).

§. 10.

Wir wissen nicht genau, auf welche Art diese, den alten Einwohnern entrissenen Felder, unter die Eroberer ausgetheilt wurden: So viel wissen wir aber, daß die Könige einen Theil davon zu ihrem Unterhalt erhielten, und daß ein anderer Theil zur Besoldung der Kriegsbedienten bestimmt wurde. Ob aber der Ueberrest unter die einzelnen Kriegsmänner gleich anfänglich gänzlich ausgetheilt worden, oder ob solcher, so, wie zuvor in Deutschland, noch einige Zeit das Eigentum der ganzen Gemeinde geblieben, die einzelnen Glieder derselben aber nur eine Wohnung und einen um solche herum gelegenen kleinen Bezirk zum Eigentum erhalten haben; diß können wir nicht mit Zuverlässigkeit bestimmen.

Wenn wir aber betrachten, daß die alten Einwohner der eroberten Provinzen nicht gänzlich vertrieben wurden, sondern die Eroberer sich unter denselben niederließen; So müssen wir allerdings vermuthen, daß gleich anfänglich jedem einzelnen freyen Deutschen ein gewisser Antheil Felds, als Eigentum, werde zugetheilt worden seyn.

Das

(a) L. Burgund. Tit. 54. mancipiorum tertiam & duas terrarum partes accepit populus noster.

(b) L. Burgund. addit. 2<sup>um</sup>, Art. II.

(c) BODINUS de re publ. L. 2. C. 2. p. m. 309.



Das Beyspiel der bezwungenen Völker, die Absonderung der königlichen und der Besoldungs-Güter, oder Beneficien, die Menge der Leibeigenen, die ihnen ihre Siege verschafften, und neue Bedürfnisse, wie z. E. der Wein, mußten notwendig dieses Eigentum bald einführen.

Alle Felder, welche sie den alten Besitzern abnahmen, wurden freilich nicht ausgetheilt. Ein Volk, das sich zuvor beynahе gänzlich von der Viehzucht nährte, und so viel Abneigung gegen die Feld-Geschäften hatte, bekümmerte sich wahrscheinlich nicht viel um große Land-Güter. Vielmehr ist zu vermuthen, daß alles, was den einzelnen Gliedern der Gemeinde als eigen zugetheilt worden, in einem Bezirk zur Wohnung und in einer ihrer Bedürfnis gemäßen Anzahl Aecker und Wiesen werde bestanden, das übrige aber, von der ganzen Gemeinde eines Bezirks, einer Mark, gemeinschaftlich zur Viehweide benutzt worden seyn. Von den Burgundern wenigstens ist solches zu erweisen. Diese hatten gemeinschaftliche Aecker, (a) gemeinschaftliche Wälder, Berge und Weiden (b). Selbst die alten Einwohner, die Römer, mußten noch dergleichen Gemeinheiten beybehalten haben. Denn es wird durch ein Burgundisches Gesetz (c) verordnet: wenn von einem Römer, oder Burgunder, ein Weinberg auf eine Gemeinheit gepflanzt werde, daß derjenige, so solchen gepflanzt, dem andern Theil eben so viel Feld erzezen solle.

Wie denn auch den Römern die Helfte der Waldungen gelassen wurde. (d).

B 3

S. II.

(a) L. Burgund. add. 1. Tit. 5.

(b) Ib. Tit. 1. §. 6.

(c) L. Burg. Tit. 31. §. 1.

(d) Ib. Tit. 54. §. 2. &amp; Tit. 67.





## S. II.

Jener Wohnbezirk, den der Deutsche bey seiner Niederlassung erhielt, wurde, insonderheit bey den Franken, mansus genannt. Ueber den Ursprung dieses Wortes sind die Gelehrten nicht einig. Buri hat die verschiedenen Meinungen aus *Du Fresne* und anderen Schriftstellern gesammelt (a). Die meisten leiten solches aus dem Lateinischen, von manere her. Es könnte aber eben so wohl ein zusammengesetztes deutsches Wort seyn. Manns hus (hous, haus) würde wenigstens den Begriff eben so gut ausdrücken, der damit verbunden wurde. Denn es ist aus vielen Urkunden zu erweisen, daß unter mansus vorzüglich nur jener umzäunte Wohnbezirk verstanden wurde, der schon zu Tacitus Zeiten das liegende Eigenthum des freyen Deutschen war.

Man durchgehe nur die Traditiones Laurishamenses, womit die Churfürstlich Pfälzische Gesellschaft der Wissenschaften der gelehrten Welt ein so schätzbares Geschenk gemacht hat; und man wird finden, daß sehr oft die mansi, die Aecker, die Wiesen, Weinberge und Wälder, besonders benennt, mithin erstere von allen diesen Gütern unterschieden worden sind. *J. B.* nr. 2773. *XXX. jurnales de terra & unum mansum & unum pratum.* nr. 2813. *j mansum & XV. jurnales de terra aratoria & pratum j.* Manchmal ist so gar das Maaß des mansi bemerkt. *J. E.* nr. 505. *similiter j. mansum tenentem pedes XXXVI.* und nr. 657. *j. perdicam de j. manso circa quem jacet res mea.* Hier ist nun gewies unter dem Wort mansus kein ganzes Land-Gut verstanden.

Wenn

(a) Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehens-Rechts, p. 1104. seqq.



Wenn also gleich manchmal durch mansus nicht nur der Wohnbezirk allein, sondern auch die demselben zugetheilten Felder bezeichnet werden; So hat doch ursprünglich diese Benennung blos dem ersteren, der terra salica der Franken (a) gebürt.

## §. 12.

Gemeinlich war dieser Wohnbezirk so gros, daß neben den Wohn-Gebäuden, auch noch Wein-, Obst- und Küchen-Gärten angelegt werden konnten. Dis erhellet abermalen aus den Tradit. Laurish. Wir wollen zum Beweis nur einige wenigen Stellen anführen. Nr. 443. heißt es: Vineam in ipso manso. nr. 2480. mansum cum arboribus pomiferis. nr. 444. mansum cum omni ædificio superposito & pomario vel quicquid in eodem manso constructum est. Manche wurden freilich in der Folge kleiner, und öfters blos auf den Raum eingeschränkt, den das Haus einnahm. Dis war aber keine Folge der ersten Auftheilung, sondern rührte von den vorgenommenen Veränderungen her. Wir haben oben ein Beispiel angeführt, daß ein Besitzer eine einige Ruthe von seinem manso hinweggegeben hat.

## §. 13.

Der Mansus, oder Wohnbezirk, war mit einem Zaun, oder Hag, umgeben, vermuthlich schon zu Tacitus Zeiten; denn von den nachfolgenden wissen wir es gewiß. Dieser Einschluß, Zaun oder Hag, wurde curtis genennt; (b) und öfters wurde

(a) MONTESQ. Espr. des Loix, L. 18. C. 22.

(b) Capit. Car. M. de Villis, §. 4r. ut ædificia intra curtis posttras vel Sepes in circuitu bene sint custodita.





der eingeschlossene Bezirk selbst mit diesem Nahmen belegt. (a).  
 Er war bey den Deutschen so heilig, als die Stadtmau-  
 ren bey den Römern; Wer ihn verletzte, oder mit Gewalt dar-  
 durch eindrang, wurde mit schweren Strafen belegt. (b) Er  
 war, was noch gegenwärtig der Etter bey den Wirtembergischen  
 Dörfern ist: Die Gränze, welche die Feldgüter von den Woh-  
 nungen und den dazu gehörigen Gärten scheidet. Vermuthlich  
 bezeichnen die Worte *atten vel Cunden*, welche *Buri* (c)  
 aus Leibnit. *Collect. etymol.* anführt, eben diesen Etter oder  
*Curtem*. Durch ihn unterschied der alte Deutsche sein Eigen-  
 tum von den Gemeinds-Gütern; und dessen Nachkommen, den  
 Bezirk, den die Gemeinds-Heerde nicht betretten durfte; so, wie  
 noch gegenwärtig bey uns diese Heerde nicht in die Gras-Gär-  
 ten getrieben werden darf, welche innerhalb Etters liegen.

S. 14.

Die Feldgüter, welche bey Einführung des Eigentums den  
*mansis* zugetheilt wurden, sind in den Urkunden entweder mit  
 ihren eigenen Namen, *Acker*, *Wiesen*, *Weinberg* &c. ausge-  
 druckt, (d) oder sie kommen unter der Benennung, *hoba*, *huba*,  
*für*. Ersteres zeigte wahrscheinlich an, daß auf solchen keine,  
 zur Landwirthschaft und zur Wohnung der Leibeigenen nötigen  
 Gebäude, *scuria*, *casar*, errichtet waren, sondern daß sich solche  
 in dem *manso* selbst befanden: Letzeres aber bezeichnet ein  
 Feld.

(a) L. *Bajuar.* T. XI. C. 6. §. 2. *si autem curtis adhuc cinctus non fuerit.*

(b) L. *Alamann.* T. X. & XI. L. *Bajuar.* T. IX. C. IV. T. X. C. I. & T. XIX. §. 6. L. *Wifig.* L. 8. T. 4.

(c) L. *cit.* pag. 1106.

(d) *Supra* §. 11.



Feldgut, das nach alter deutscher Art von einem Servo tributario oder Lito (a) bewohnt wurde, den Hoff, die Hufe. Wir wollen auch hier einige Stellen aus den mehrbelobten Traditionibus Laurishamensibus zum Beweiß anführen: nr. 2999. mancipium j cum huba sua. nr. 2450. servum j cum huba sua. nr. 642. j. mansum cum hoba. nr. 2986. jii mancipia & hubam ipsorum cum ædificio superposito. nr. 2586. jii. hubas cum ædificiis superpositis & areis & silva, jurnales xx. & pratum j. nr. 2546. mansum j. cum huba & virum quendam cum uxore sua, in ipsa huba commorantem & quicquid ad ipsam pertinet.

### §. 15.

Desters wurden diese Feldgüter auch fortes genannt. (b) In den Tradit. Laurish. kommt diese Benennung mehrmal für. Z. B. nr. 441. j. casale cum j. mancipio cum manso & forte, tam campis, pratis, pascuis, perviis, silvis, aquis, aquarumve decursibus. nr. 537. servum cum sorte sua ad ipsum mansum attingente & casa super mansum posita. nr. 3474. in summa sunt mansi & fortes serviles xxjiiij. & dimidia. nr. 3474. in villa sunt mansi & fortes Lxjiiij. Vermuthlich erhielten sie diese Benennung von dem Loos, durch welches sie ausgeheilt wurden.

### §. 16.

Ob aber die Mansi, oder die Sortes, oder beede zusammen, die alodes waren, welche in den Capitular. Regum fran-

(a) L. Alamann. Tit. 22.

(b) L. Burg. Tit. 84. §. 1.





francorum, und in dem Longobardischen Lehen-Recht vorkommen, und ob das Wort alode von a Lot herkomme, welches in dem Englischen ein Theil, ein Loos, heißt, (a) wollen wir hier nicht entscheiden. Genug, die Landgüter der Deutschen nach Eroberung der Römischen Provinzen, die mansi, curtes, hobæ, sortes, waren ein Eigentum derselben und konnten von ihnen willkürlich veräußert werden.

Denn wenn gleich die Burgunder disfalls einiger maßen eingeschränkt wurden, (b) so beweist doch eben diese Einschränkung, daß sie zuvor das Recht gehabt haben mußten, alle ihre eigentümlichen Felder zu veräußern. Daß übrigens eine Person mehrere dergleichen Landgüter zugleich besitzen konnte, erhellet sowol aus erst angeführtem Burgundischen Gesetze, als auch aus dem Capitul. Caroli magni primo de 812. art. 1. wo verordnet wird, daß jeder freye, welcher vier mansos vestitos, entweder eigen, oder als Beneficium besitze, gegen den Feind zu ziehen schuldig seyn solle.

### §. 17.

Die Königlichen Domänen und die Besoldungs-Güter, die Beneficia, erhielten in der Hauptsache eben diese Einrichtung. Sie bestanden nehmlich aus ganzen villis oder mehreren mansis, zu deren jedem eine gewisse Anzahl Feldgüter gehörte. Ein Mansus mit den dazu gehörigen Feldern, der hoba, wurde ge-

meis

(a) Buri Erläuter. des in Deutschl. üblichen Lehenrechts, p. 379. seqq.

(b) L. Burg. Tit. 84. §. 1. quia cognovimus Burgundiones sortes suas nimia facilitate distrahere hoc presenti Lege credidimus statuendum: Ut nulli vendere terram suam liceat, nisi illi qui alio loco sortem aut possessiones habet.



meintlich auf Rechnung des Herrn gebaut, und mansus indomiticatus, hoba indomiticata genennt, die übrigen aber wurden mit Leibeigenen besetzt, welche nach alter deutscher Gewonheit, solche für sich benutzten, hingegen ihren Herren einen gewissen Censum daraus reichten und gewisse Dienste leisteten. (a)

## §. 18.

So waren also die Landgüter der Deutschen nach ihrer Niederlassung in den Römischen Provinzen, besonders in Gallien, beschaffen, und so finden wir solche einige Secula hernach auch in Deutschland, nachdem die Franken ihre Herrschaft daselbst ausgebreitet hatten.

Ob inzwischen schon vor dieser Begebenheit das Eigentum der Güter allda ebenfalls eingeführt gewesen sey, können wir nicht mit Zuverlässigkeit behaupten. Wahrscheinlich haben die Völker, welche die Wohnplätze der ausgewanderten einnahmen, ihre alten Sitten nicht so bald abgelegt, mithin Viehzucht ihre vorzüglichste Nahrung, und Krieg ihre Haupt-Beschäftigung seyn lassen. Denn wenn gleich schon zuvor die Römer in der Nähe ihrer Festungen Landgüter angelegt hatten, und sich rühmten, daß sie die Deutschen so weit gebracht, daß solche für sie arbeiten müßen; So hatte doch das Beyspiel der Römer zu wenig Reiz für ein Volk von ganz entgegen gesetzten Sitten, und sie trugen das aufgelegte Joch zu ungeduldig, als daß man diese Veränderung ihrer Lebensart so bald vermuten könnte. Arminius wußte dieses wohl, da er sie gegen den Germanicus versammeln wolte. Si antiqua mallent quam Germanicus  
C 2 novas,

(a) L. Alamann. Tit. 22.





novas, fragte er sie. (a) Nachdem aber die Franken ihre Waffen wieder zurück gegen ihr altes Vaterland gewendet und die Thüringer und Alemannier bezwungen hatten; So zweifeln wir nicht, daß solche auch hier eben dieselige Einrichtungen werden gemacht haben, die sie in Gallien getroffen hatten. Zwar wollen einige behaupten, daß diese Völker, insonderheit die Alemannier, von ihren Uebernwindern gänzlich zu Leibeigenen gemacht worden seyen; (b) und daraus würde folgen, daß solche auch das Eigentum ihrer Felder verlohren haben: Allein es scheint uns, es gehen dieselbe hierinn zu weit, und sie seyen durch das Exempel der Sachsen verleitet worden, diese Leibeigenschaft für allgemeiner anzunehmen, als sie wirklich gewesen sey. Denn da wir in den nachfolgenden Jahrhunderten, in welchen doch die Leibeigenschaft sich schon viel weiter ausgebreitet hatte, noch so viele freyen Leute finden, welche in diesen Gegenden ihre Güter frey veräußern konnten; da selbst den Sachsen nur ein geringer Tribut an Vieh aufgelegt war, und solche erst durch ihren Aufstand sich den Verlust ihrer Güter und ihrer Freyheit zugezogen; So vermuthen wir nicht ohne Grund, die Thüringer und Alemannier werden nicht härter, als die Römer in Gallien, behandelt, folglich ihnen ein Theil ihres Lands als eigen überlassen worden seyn. Alles erhielten sie freilich nicht wieder. Denn die königlichen Domänen, die errichteten Beneficien und die Schenkungen, welche vermuthlich dem Adel, und nach Einführung der Christlichen Religion, der Geistlichkeit, von dem Ueberwinder gemacht wurden, mußten ihnen einen beträchtlichen Theil ihrer Felder entziehen: Allein etwas eigenes blieb ihnen

---

(a) TAC. ANN. L. I. C. 60. (b) HERTIUS Diff. de hom. propr.



ihnen gewiß. Dies beweisen, wie schon gesagt worden, die viele freyen Leute, und freyen Güter, welche sich noch zu Carls des Großen Zeiten in unsern Gegenden befanden und welche nicht bloß dem Adel zugehörig gewesen seyn konnten, da nach den Tradit. Laurisham. öfters das ganze Vermögen des Gebers in einem Theil eines mansi und in ein paar Morgen Felds bestand.

## §. 19.

Was zu den königlichen Domänen geschlagen, dem Adel oder den Kirchen geschenkt, oder zu Beneficien bestimmt wurde, das erhielt wahrscheinlich gleichbalben eben diejenige Einrichtung, welche die Landgüter in Gallien hatten. Es wurden nehmlich den mansi eigene Felder zugelegt. Diesem Beyspiel mußten die freyen Deutschen folgen, weil ihre Viehzucht durch den Verlust so vieler Felder eingeschränkt, mithin der Ackerbau eine Nothwendigkeit wurde. Sie mußten also ihren Wohnsitzen ebenfalls auf beständig gewiesne Felder zutheilen. Eine solche Einrichtung konnte aber erst nach und nach geschehen. Denn ein Land, das so voller Wälder und Sümpfe war (a) und dessen fruchtbarster Theil zu den königlichen Domänen und den Besoldungs-Gütern gezogen wurde, konnte in den damaligen unruhigen Zeiten nur langsam zur Kultur gebracht werden. Die Aushheilung gewiesner Felder auf jeden Wohnplatz mußte also in einer Gegend später, in der andern baldtr erfolgen, je nachdem die Viehweide mehr oder minder eingeschränkt wurde, und Bedürfnis, oder auch Beyspiele den Ackerbau emporbrachten. Wenn aber auf diese Art ein mansus eigene Feldgüter zugetheilt

C 3

er

(a) PLIN. hist. nat. L. 16. C. 1. TACITUS de Mor. Germ. C. 15.





erhielte, so wurde er wahrscheinlich *vestitus* (a) genannt; zum Unterschied des *nudi*, dessen Besitzer sich blos von der Viehzucht nährte, oder auf die alte Art sich mit demjenigen Feld begnügte, das ihm jährlich von der Gemeinde zugetheilt wurde. Wenigstens wird es uns erlaubt seyn, diese Muthmasung zu wagen, da die Gelehrten noch nicht darüber einig sind, was ein *mansus vestitus* sey. (b).

### §. 20.

Aber weder auf den Königl.ichen, Adell.ichen und Geistl.ichen Gütern, noch in den Bezirken der übrigen freyen Deutschen Konnten alle Feldgüter ausgetheilt werden. Dies würde sich mit der Viehzucht nicht vereinbaren lassen, welche noch immer auch in diesen Gegenden einen beträchtlichen Nahrungsweig ausmachte. Denn von der Stallfütterung wußte man damals nichts, sondern man ernährte das Vieh größtentheils durch die Weide. Man behielt daher noch immer einen großen Theil der Felder oder Wälder unausgetheilt. Auf den Gütern des Königs, der Geistlichkeit oder des Adels blieb solcher ein Eigentum des Guts-Herrns, und der Leibeigene erhielt kein weiteres Recht darauf, als ihm der Herr freywillig einräumte. Wir finden hievon ein merkwürdiges Beyspiel in den mehrerwähnten Tradit. Laurishamenf., (c) da ein gewisser Ansfried sein zu eigen erhaltenes Beneficium dem Kloster Lorsch schenkte, welches 3. hobas, (d)

19. hu-

(a) §. 16. supra.

(b) BURJ I. cit. pag. 1109.

(c) Nr. 23. & 33.

(d) Da hier die *hobae* von den *hubis* unterschieden werden, dieser Unterschied auch noch in einigen andern Stellen bemerkt wird, so könnte man vermuthen; die Worte *hoba* und *huba*



19. hubas serviles und einen Wald enthielt, worinn 1000. Schweine vollkommen gemästet werden konnten. In der Schenkungs-Urkunde wird ausdrücklich bemerkt, daß die hobæ, jede 10. Schweine in den Wald treiben, außer diesem aber weder durch austrocken, noch Holzschlag, einigen weitem Nutzen daraus ziehen, die 19. hubæ serviles aber, jede, nur 5. Schweine darenin treiben dürfen.

In den übrigen, den freyen Deutschen überlassenen Bezirken blieben diese nicht ausgetheilten Felder und Wälder ein Eigentum der ganzen Gemeinde, oder vielmehr derjenigen Mitglieder, welche zu der Zeit lebten, als das Eigentum der Felder eingeführt wurde. Jedes derselben hatte seinen mansum, und auf solchen seinen gewiesenen bestimmten Antheil an der Benutzung dieser Gemeinds-Güter. Wer nur einen Theil eines mansi in der Folge erhielt, dessen Antheil an dieser Benutzung betrug auch nur einen Theil einer Portion, und wer sich in der Mark neu anbaute, erhielt vermuthlich gar nichts davon, wenigstens wird das erstere in den Burgundischen Gesetzen ausdrücklich verordnet. (a) Selbst bey uns in Württemberg wird es an vielen Orten noch also gehalten. In oben erwähntem Welzheim (b) empfängt 3. E. nur derjenige einen Antheil an dem Genuß der  
Ge

---

huba seyen nicht von gleicher Bedeutung; Allein eine Menge anderer Urkunden beweisen, daß solche ohne Unterschied pro Synonymis gebraucht worden sind.

- (a) L. Burg. Tit. 67. de Sylvis hoc observandum, quicumque agros vel colonicas tenet, secundum terrarum modum, vel possessionis suæ ratam, sic Sylvam inter se noverint dividendam.  
L. Burg. addit. 1. Tit. 1. §. 6. Sylvarum, montium & pascuorum, unicuique pro rata suppetit esse communionem.

(b) §. 7. supra.





Gemeinds-Güter, der eine alte Hofstatt, einen Mansum der Alten, besitzt; wer nur eine halbe Hofstatt im Besiz hat, erhält auch nur einen halben Antheil, und wer keine besitzt, wenn er auch schon andere liegende Güter hat, bekommt nichts. In vielen Orten des Schwarzwalds hingegen, wo Sprache, Sitten und Gewohnheiten noch so vieles Alideutsches zeigen, wird dieser Genuß nach den Höfen ausgetheilt und derjenige, so keinen Hof besitzt, davon ganz ausgeschlossen. Hieraus erhellet, warum die Pfarrer in Wirtemberg, auch da, wo der Genuß der Gemeinds-Güter nicht nach der Anzahl der Bürger, sondern nach den Hofstellen und Lehen-Gütern vertheilt wird, ihren Antheil hievon erhalten: Jede Kirche erhielt nach den Capit. regum franc. einen eigenen mansum, mithin auch Theil an den Gemeinds-Gütern —. In dieser Ausrtheilung der Gemeinds-Beneficien liegt auch wahrscheinlich der Grund, warum die Franken und Alemannier so ungerne Auswärtige in ihre Marken aufnahmen, und keinem die Niederlassung gestatteten, wenn nur ein einziges Mitglied der Gemeinde seine Einwilligung verweigerte. (a).

### §. 21.

Auf diese Art wurden also auch in Deutschland die Feldgüter ein Eigenthum der einzelnen Personen und die Gemeinheiten eine Zugehörde derselben; Wenigstens in unsern Gegenden, denn die Sachsen hatten freylich ein härteres Schicksal. Und diese Güter konnten willkürlich veräußert, es konnten einzelne Stücke davon verkauft, vertauscht, oder verschenkt werden. (b).

§. 22.

(a) L. Alam. Tit. 105. L. Sal. Tit. 48.

(b) L. Alam. Tit. 88. Si qui fratres post mortem patris eorum aliquanti fuerint, dividant portionem patris eorum. Dum



## S. 22.

Allein diese Verfassung der Bauern-Güter blieb nicht lange. Die unmaßigen Schenkungen, welche die Geistlichkeit nicht nur von den Königen, sondern auch von privat Personen erhielt, wovon die Erwerbungen der Abteyen Fulda, Prüm, Lorsch ic. so überzeugende Beweise ablegen, brachten bald den größten Theil dieser eigentümlichen Güter in die Hände derselben. Zwar wurde ihro von Zeit zu Zeit wiederum ein Theil davon entzogen; Allein diß hatte keinen Einfluß auf die Landgüter selbst. Die Geistlichkeit besetzte solche mit Leibeigenen, oder armen Freyen, welche dafür eine jährliche Abgabe an Geld oder Naturalien entrichteten, und mannigfaltige Frohndienste leisten mußten; oder sie ließ solche auf eigene Rechnung bauen: Sie machte also auf solchen eben die Einrichtung, die auf den königlichen Domänen und den Beneficien gewöhnlich war. (a) Diese Einrichtung blieb, es mochten nachmals die Güter von den Königen, oder den Großen, an sich gezogen werden, oder in den Händen der Geistlichkeit verbleiben. Der Landmann bekam sie niemals zum freyen Eigentum wieder. Er mußte, wenn er auch für seine Person ein Freyer war, die auf das Gut gelegten Bes

schwerz

---

Dum hoc non fuerit factum, nullus rem suam *dissipare* faciat, usque dum aequaliter partiant.

- (a) Der einige Unterschied bestand darin, daß diesen Bauern-Gütern nicht überall die Gemeinds-Nutzungen entzogen werden konnten, wie es bey den königl. Domänen, den Besoldungs-Gütern, auch den größeren, der Geistlichkeit überlassenen Besitzungen, gewöhnlich war. Denn jene kamen erst nach und nach in die Hände der Geistlichen; es mußte also ihre Verfassung, in Ansehung der Gemeinds-Güter, wegen der übrigen noch freyen Mitglieder der Gemeinde, beybehalten werden.





schwerdem abtragen, und das Verbott, solche zu zertrennen, das den Colonis der Krone und der Kirche gegeben wurde, (a) erstreckte sich eben sowol auch auf ihn.

S. 23.

Wir wollen nur ein einiges Beyspiel von den mancherley Beschwerden anführen, mit welchen öfters dergleichen Güter belegt wurden. Von einem manso ingenuali, also einem Gut, das von einem Freyen besessen wurde, in Mersten, mußte jährlich 5. Schöffel Gersten, 4. Denarien Ofterzinnß, 1. junges Huhn, 10. Mher und 2. Wagen Holz dem Closter Lorsch gereicht werden; Der Besizer mußte des Jahrs 4. ganze Wochen mit der Hand frohnen, wo es ihm befohlen wurde, in jeder Saat einen Tag pflügen, 4. Tage in der Heu-Erde arbeiten, 2. Wagen Heu einführen, ein Vorspanns-Pferd, oder, wie es im Wirtembergischen genennt wird, ein Postpferd halten, Kriegsdienste leisten, 5. Wagen Steine und eben so viel Wagen Holz zum Kalkofen führen, und sich als Botte gebrauchen lassen, wohin man ihn in dem ganzen Reich senden wolte. (b).

Die

(a) Capit. tertium Kar. M. de ao. 803. §. 10. BURI l. cit. pag. 764. & ibi alleg. Capit. Kar. calvi.

(b) Trad. Laurish. T. III. nr. 3672.

Hey dieser Gelegenheit wollen wir einen Ausdruck zu erklären suchen, der in diesen Traditionibus vorkömmt. Nach nr. 3661. T. III. der Manheimer Ausgabe, soll nemlich eine Lazes huba in Erdehe einen modium de farina emeratia reichen, und die Herrn Herausgeber sagen in der Note: farinam emeratiam alibi frustra quaesiveris, nec quid sit, nos desinimus. Wir halten solches für Mehl von Chmer, einer Gattung Semmerdinkel, welche



Die mansi serviles in dieser villa waren noch härter belegt. Diese mußten die Woche 3. Tag mit der Hand frohnen, außer diesem noch besondere Hand- und Spanndienste leisten und so vielerley andere Beschwerden und Abgaben tragen, daß es ganz unbegreiflich ist, wie es nur möglich war, solche zu prästiren. Darf man sich noch wundern, daß in der Folge so viele Landleute das Kreuz nahmen und nach Palästina zogen, und ist es nicht unbegreiflich, daß es noch länger als 500. Jahre anstund, ehe der Bauern-Aufstand ausbrach? So hart waren gewis die Leibeigenen der alten Deutschen zu Tacitus Zeiten nicht beschwehrt. Dessen ungeachtet nahmen die Schenkungen an die Geislichkeit mit der Erwerbungs-Begierde derselben immer zu; und würde nicht die eigentliche Lehens-Versassung den Verkäufungen Schranken gesetzt haben, so würde wahrscheinlich in kurzer Zeit der Adel eben so wenig unbeschwehrt Güter behalten haben, als der gemeine Mann.

## S. 24.

Nach und nach kamen also alle Land-Güter in die Hände der Geislichkeit, oder blieben in den Händen der Krone oder des Adels. Die niedrigen Klassen des Volks behielten nichts eigentümliches Liegendes mehr, und dieser Mangel an eigentümlichen Feld-Gütern trug vermuthlich so viel, als die Devotion und der Krieg, dazu bey, daß die Leibeigenschaft in Deutschland so allgemein wurde. Außer den Wohnsitzen des Adels, war bald kein freyer manfus mehr zu finden. Man kannte keine anderen Bauern-Güter mehr als die hubas, die Hussen, Hüsse, Hüb-Güter, welche von Leibeigenen

D 2

eigenen

---

welche ehemals in Wirtemberg stark gebaut wurde, und noch gegenwärtig daselbst, und in mehreren Gegenden von Ober-Schwaben, angetroffen wird.





eigenen gebaut wurden. Diese Hufen oder Höffe erhielten verschiedene Verfassungen, je nach dem der Grund-Herr mehr oder minder unbarmerzig oder habfüchtig war. Manche wurden den Leibeigenen nur auf Lebenszeit überlassen, andere konnten auf deren Nachkommen übergehen, und wiederum andere konnten denselben entzogen werden, wenn es dem Herrn gefällig war. Alle aber wurden mit mannigfaltigen Frohdiensten und Abgaben belegt.

### §. 25.

Dies ist also die Geschichte der Entstehung der Bauern-Höffe, oder der Bauern-Lehen in Deutschland. Wir würden allzuvieles läuf werden, wenn wir alle Arten derselben hier anführen wolten. Buri (a) hat deren viele gesammelt; es finden sich aber nur allein in Württemberg manche, welche ihm unbekannt geblieben sind. Für unsern gegenwärtigen Zweck ist es genug, wenn wir bemerken, daß sie aus Gebäuden und Feld-Gütern, manchmal aber auch nur aus Feldgütern allein bestanden; daß die Bauern solche ohne Erlaubniß der Grund-Eigentümer nicht verkaufen, noch weniger aber zertrennen durften; und daß sie für den Dießbrauch gewisse Frohdienste leisten und gewisse Abgaben jährlich entrichten mußten.

### §. 26.

Diese Verfassung der Bauern-Güter besteht in vielen Provinzen Deutschlands noch bis auf den heutigen Tag. Selbst in Württemberg, wo doch die Leibeigenschaft beynahе gänzlich aufgehoben ist, wo die wenigen noch übrigen Leibeigenen alle Rechte der freien

(a) In mehr angeführter Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehens-Rechts.



freyen Bürger des Staats genießen, und blos eine geringe Abgabe, welche sie jährlich entrichten, oder welche nach ihrem Tode von ihrer Verlassenschaft eingezogen wird, noch Spuren der harten Fesseln zeigt, unter welchen die Landleute, diese nützliche Klasse der Menschen, ehemals geseufzet haben, und in manchen Ländern noch seufzen; Selbst in diesem Lande finden sich noch viele dergleichen Höfe oder sogenannten Bauern-Lehen. Ihre Einrichtung ist, wie schon gesagt, sehr verschieden, sie können aber doch unter zwei Haupt-Klassen gebracht werden.

Die erstere enthält die sogenannten Fall- und Schupf-Lehen, oder diejenigen Güter, welche dem Bauer nur auf seine Lebenszeit geliehen, nach dessen Tode aber von dem Grund-Herrn wieder an sich gezogen, oder einem andern unter gleichen Bedingungen überlassen werden.

Die zweite hingegen begreift die sogenannten Erblehen unter sich, welche entweder nur auf die Kinder, oder auch auf alle und jede Erben übergehen, auch mit Einwilligung des Grund-Herrns, domini directi, verkauft, oder sonst veräußert werden können. Beyde Klassen haben dieses gemein, daß von dem Inhaber gewisse Frohndienste oder Abgaben, oder auch beyde zugleich, prästirt werden müssen, und daß die zu einem solchen Lehen, oder Bauern-Gut gehörigen Grundstücke nicht getrennt werden dürfen, sondern immer in einer Hand bleiben müssen.

### S. 27.

Wir wollen uns hier nicht lange mit der Untersuchung aufhalten, welche von diesen beyden Klassen die vortheilhafteste für den Staat sey. Die Schädlichkeit der Fall- und Schupf-Lehen ist zu allgemein anerkannt, als daß man nicht hoffen sollte, daß solche





nach und nach gänzlich abgeschafft, und wo nicht in ganz freye Güter, doch wenigstens in Erblehen werden verwandelt werden. In Württemberg wenigstens ist diese Veränderung schon bey vielen vorgenommen worden. (a) Unser Gegenstand ist hier blos die Untheilbarkeit der Bauern-Güter überhaupt, und die Frage, ob dieselbe dem Staat nützlich oder schädlich, und wenn sie schädlich sey, wie sie ohne Nachtheil des Grund-Eigentümers abgeändert werden könne? Diese wichtige Frage wollen wir nun zu entscheiden suchen.

### §. 28.

Nur eine zahlreiche und blühende Bevölkerung verkündigt das Wohlfeyn der Völker, die National-Glückseligkeit, die Güte der Regierung, und folglich den Reichthum und die Macht des Regenten, sagt der Verfasser des Reichthums von Holland. (b) Eine Wahrheit, die von allen ächten Staatsmännern, von allen wahren Kameralisten so einstimmig anerkannt ist, daß es überflüssig seyn würde, wenn wir hier die Beweise derselben anführen wolten. Was also diese Bevölkerung hindert, oder ihr Wachstum vermindert, was dem Fleiß des Bürgers Schranken setzt, und die Vermehrung des National-Reichthums verhindert, das vermindert auch die National-Glückseligkeit, den Reichthum und die Macht des Regenten, das ist folglich dem Staat schädlich.

Daß nun aber die Verfassung der Bauern-Lehen die Bevölkerung auf vielerley Weise verhindere, daß sie dem Landmann, dies  
 sein

(a) In den Bayrischen Landen sind durch eine unterm 3. Maii dieses Jahrs erlassene Churfürstl. Verordnung alle Fall-Güter, welche der Landeshererschaft zuständig waren, in Erbgüter verwandelt worden.

(b) 2ter Theil, pag. 457.



fem so nützlichen Bürger des Staats, die beschwehrlichstn Fesseln anlege, seinem Fleiß Schranken setze, und verursache, daß von den Feldgütern nicht die höchst mögliche Menge Produkte, der vornehmste Theil des National-Reichtums, erhalten werde; Dies ist es, was wir beweisen wollen.

§. 29.

Was die Schließung der Ehen hindert, was die Fruchtbarkeit der geschlossenen Ehen zum Uebel macht, das ist der Bevölkerung schädlich. Auch dieser Satz wird keines Beweises bedürfen. Diese Wirkung hat aber die Verfassung der Bauern-Lehen; sie hindert die Schließung der Ehen, und sie macht, daß der verheuratete Landmann eine zahlreiche Nachkommenschaft für ein Unglück halten muß; daß er sich folglich dafür fürchten, und wenn er es kan, solche verhindern wird, wie wir nunmehr zeigen wollen.

§. 30.

Die meisten Bauern-Höfe sind von einer beträchtlichen Größe; es könnten mehrere Familien darauf Beschäftigung und Unterhalt finden, aber ihre Verfassung erlaubt solches nicht; der Besitzer darf solche nicht unter seine Kinder vertheilen, er kan also nicht weiter als ein einziges derselben darauf versorgen; und es wird folglich auf einem solchen Hof sich nur eine einzige Ehe finden, anstatt, daß deren mehrere daselbst geschlossen werden könnten. Diese einzige Familie kan so viele Felder nicht allein bestellen, sie verrichtet also solches mit Gesinde. Diesem wird das Heiraten nicht erlaubt, weil sich der Besitzer mit keiner fremden Familie beladen will, die er erhalten müßte, es wird also auch dieses Gesinde vom dem Ehestand abgehalten; der Zuwachs der Bevölkerung wird mithin gehindert, und der Abgang, den die Klasse der Landleute,

1789. 2. 21. 1789. 2. 21. eine



eine Klasse, welche niemals zu zahlreich seyn kan, (a) auf so mancherley Weise erleidet, wird nicht wieder ersetzt.

S. 31.

Von dem Besitzer des Bauern-Hofs darf man diesen Ersatz nicht erwarten; eine zahlreiche Nachkommenschaft muß ihm zur Last fallen, da die Unzertrennlichkeit seines Guts ihm das Mittel benimmt, mehr als eines seiner Kinder darauf zu versorgen: Jeder Zuwachs seiner Familie muß also eine neue Quelle des Kummers für ihn werden; und er wird folglich, wenn es von ihm abhängt, niemals viele Kinder haben. Wir wolten zwar gerne zur Ehre der Menschheit glauben, daß sich der Verfasser der Noblesse commercante irre, wenn er sagt: daß die Bauern die Kunst gefunden haben, die Natur selbst mitten in der Ehe zu betrogen. Allein die Erfahrung zeigt uns doch wirklich, daß die Bauern, da, wo die Güter nicht vertrennt werden dürfen, gemeinlich weniger Kinder haben, als an andern Orten, wo die Vertrennung eingeführt ist; (b) und der Abt Raynal scheint also Recht zu haben, wenn er das Recht der Erstgeburt ein Recht nennt, von dem man sagen sollte, daß es mit Fleiß gemacht sey, um die Bevölkerung zu vermindern. (c)

S. 32.

Zwar kan man einwenden, daß die übrigen Kinder eines solchen Hofs-Besizers in andere Stände treten, daß sie Handwerker

(a) v. Sonnenfels pol. Abhandlungen, pag. 110.

(b) Wer hieran zweifelt, darf sich nur in der Gegend von Basel nach den Wirkungen der sogenannten Basler Kunst erkundigen.

(c) B. Theil, 19, B. 9, Cap.



werker, Künste lernen, und dadurch in den Stand kommen können, eine Familie zu versorgen, mithin zu heiraten und die Bevölkerung zu vermehren. Allein, kan dies nicht ebenfalls geschehen, wenn auf einem Hof, anstatt einer einigen Familie drey derselben wohnen? Wird nicht also der Staat immer 2. Familien weniger haben, wenn die Untheilbarkeit eingeführt bleibt? Der Landmann, wird man uns sagen, ist aber bey der Untheilbarkeit der Güter besser im Stand, seinen übrigen Kindern fortzuhelfen, sie für ihren Antheil an der Elterlichen Erbschaft mit Geld gleich zu stellen, und sie dadurch in den Stand zu setzen, ein anderes Gewerbe mit Vortheil zu treiben. Ist diese Folge so allgemein, als die Vertheidiger der Untheilbarkeit annehmen? Wir zweifeln sehr daran. Nur wenige Bauern, in Verhältniß der großen Anzahl dieser Höfe, vermögen solches zu thun: Es würde nicht einmal nützlich für den Staat seyn, wenn deren viele angetroffen würden. Der Landmann muß nicht auf die Erwerbung eines großen Geld-Vorraths denken; er muß seinen Ueberschuß auf seine Feldgüter wenden, und diese dadurch zu verbessern suchen: Thut er aber dieses, so wird der Werth dieser Feldgüter steigen, die Summe, welche die Kinder zur Gleichstellung fordern, wird sich erhöhen, und der einige Besitzer des Hofes wird solche von eigenen Mitteln zu bezahlen immer weniger im Stand seyn. Dessen nicht zu gedenken, daß der Bauer, wenigstens in Württembergischen, den rühmlichen Stolz besitzt, daß er seinen Feldbau, wenn es ihm dabey wohl geht, allen andern Gewerben vorzieht, daß er also wünscht, demselben alle seine Kinder zu widmen, und daß er es für ein Unglück hält, wenn er es nicht kan.





## S. 33.

Hat nun der Besitzer außer seinem Hof und den dazu gehörigen beweglichen Gütern, nicht so viel Vermögen, seine übrigen Kinder zu versorgen; und wie groß ist nicht deren Anzahl! So muß er Schulden machen, wenn er diesen Zweck erreichen will, oder sein Nachfolger auf dem Hof ist es zu thun genöthiget, wenn er seine Miterben befriedigen will; Je größer der Hof ist, je größer wird auch die Summe derselben seyn, und die Abgaben, welche bey den meisten Hofgütern, von jedem Veränderungs-Fall bezahlt werden müssen, werden solche noch mehr erhöhen. Wenn aber auf diese Art ein Bauer seinen Hof mit Schulden beschwert antritt, wenn er an sich selbst erfähret, wie lästig solche einem Landmann fallen, wie leicht Viehsterben, Brand, Hagel, und andere Unglücks-Fälle, welche noch vermehren, wenigstens deren Tilgung erschwehren können; wird er alsdenn sich noch eine zahlreiche Nachkommenschaft wünschen, damit diese in eben solche, vielleicht in eine noch größere Verlegenheit gerathe? Man müste das menschliche Herz nicht kennen, wenn man dieses vermuthen wollte.

## S. 34.

Wir wollen aber auch annehmen, daß durch die Untheilbarkeit der großen Bauern-Höfe, besonders reiche Bauern erhalten werden; daß diese also so viel Geld erwerben können, ohne das Gut mit Schulden zu beschwehren. Wird denn dies so sehr vortheilhaft für den Staat seyn? Werden nicht drey Familien, welche ihr ordentliches Auskommen haben, dem Staat mehr Sicherheit verschaffen, mehrere Abgaben entrichten, mehrere Beschäftigung den Handwerkern, den Manufakturen geben,  
als



als eine einige hochreiche? Wird nicht der Sohn des mittelmächtig begüterten Landmanns ein fleißigerer Handwerksmann, ein besserer Manufakturist, also ein nützlicherer Bürger des Staats werden, als der Sohn des Reichen? Beweist nicht die tägliche Erfahrung, daß Fleiß und Industrie selten das Erbtheil des Reichen sind? Und sind nicht die meisten Gewerbe, welche sich für den Sohn des Bauers schicken, gerade diejenigen, welche den wenigsten Verlag brauchen? Ist es also nicht dem Staat äußerst nachtheilig, wenn man die Vermehrung der Bevölkerung hindert, wenn man auf einem Hof nur eine Familie duldet, wo doch drey und öfters noch viel mehrere derselben ihr hinlängliches Auskommen finden könnten, bloß damit diese einige Familie mehreres Vermögen zusammen bringen könne? (a).

## S. 35.

Diese unmittelbare Verhinderung des Wachstums der Bevölkerung ist aber nicht der einzige Nachtheil, welcher aus dieser Untheilbarkeit der Bauern-Güter dem Staat zuwächst. Auch

E 2

die

(a) In denjenigen Gegenden Württembergs, wo die liegenden Güter willkürlich veräußert und vertrennt werden dürfen, finden sich viele Dörfer, welche bloß vom Feldbau leben, und mehrere Seelen als Morgen Felds zählen. Wo hingegen die Untheilbarkeit nicht eingeführt ist, da trift man Höfe an, wo auf 20. Morgen Felds kaum eine einige Seele gezählt werden kan. Zwar ist Lage und Boden jener so stark besiedelten Orte günstiger als dieser; Allein man rechne hier auch  $3\frac{1}{2}$ . Morgen auf eine Seele, so könnten doch immer sechs mal so viel Seelen Nahrung und Beschäftigung daselbst finden. In dem zu dem Ludwigsburger Oberamt gehörigen Dorf Alldingen ist seit 28. Jahren, da das Herrschaftliche Gut den Inwohnern stückweise verkauft wurde, die Menschenzahl über das alterum tantum gestiegen, und der Wohlstand der samtllichen Bürger hat dabey augenscheinlich zugenommen.



die Vermehrung der Produkte der Erde, des vornehmsten Theils des National-Reichtums, wird dadurch verhindert. Ein Mann, der mehr Feld besitzt, als er mit seiner Familie gehörig bestellen kan, wird sich selten entschließen, seine schlechten Felder zu verbessern, seine Wayden umzubrechen, seine Brache anzubauen; Er müßte solches mit Gesinde oder Tagelöhnern verrichten, beydes ist ihm aber zu kostbar; Die Verbesserung eines schlechten Felds, wenn alle Arbeit bezahlt werden müßte, würde öfters weit mehr kosten, als das verbesserte Feld werth wäre; Es wird also derselbe lieber der Weise seiner Väter folgen, den besten Theil seiner Felder bauen, das übrige aber für sein Vieh zur Wayde liegen lassen. Dies geschieht selbst noch in Württemberg, einem Land, das doch für allen andern Provinzen Deutschlands so vorzüglich stark bevölkert ist (a). Wo daselbst die Vertrennung der Bauern-Güter noch nicht eingeführt ist, da sind noch wenige Gemeinds-Wayden umgebrochen, die Felder liegen mehrere Jahre brach, und weite Bezirke sind blos zur Viehwayde bestimmt; wo hingegen diese Vertrennung eingeführt ist, da findet man wenige Gemeinds-Wayden mehr, die schlechtesten Felder werden mit außerordentlicher Arbeit verbessert, Moräste werden ausgetrocknet, Felsen ausgebrochen, oder mit fruchtbarer Erde beschüttet, Hügel abgetragen, und Vertiefungen ausgefüllt, auch der geringste wüste Fleck Lands wird auf die bestmöglichste Weise benutzt, die Brache wird vermindert, die Stallfütterung des großen Viehs wird eingeführt, und

nach

(a) Der Herr Regierungsrath von Sonnenfels sagt in seinen Grundfäzen der Policey-Handl. und Fin. Wissenschaft, 2. Theil, p. 63.: welches Land ist so sehr bevölkert, daß auf jede Meile 1500. Seelen gezählt werden können? Württemberg zählt deren bereits über 2600.



nach Verhältniß des Umfangs der Felder wird eine unendlich größere Menge Produkte gewonnen, als in jenen Gegenden. Man gehe einmal auf die Märkte der Württembergischen Städte, und untersuche, woher die größte Menge von Lebensmitteln, von Kuchen-Gewächsen, Butter, Milch, Aker, Geflügel und dergleichen, woher gleich nach der Ernde die ersten Feldfrüchten gebracht werden. Nicht von den Besitzern großer Bauern-Höfe, nein, von den Bewohnern solcher Gegenden, wo die Vertrennung der Güter eingeführt ist, von den Besitzern einzelner weniger Felder kommen solche; Diese haben sie durch ihren Fleiß hervorgebracht.

## S. 36.

Die Verfassung der Bauern-Lehen ist ferner dem Staat nachtheilig, weil sie viele fleißigen Bürger zu Grund richtet und das Verderben der schlechten Haushälter beschleuniget. Ein Satz, wovon die Vertheidiger der Unzertrennlichkeit das Gegentheil behaupten; dessen Richtigkeit wir also beweisen wollen.

## S. 37.

Wenn der Besitzer eines Bauern-Lehens Schulden hat; und wie viele haben nicht dergleichen, auch bey der besten Haushaltung? wenn diese bezahlt seyn wollen, und wenn er keinen Credit findet, um sich durch eine Geld-Aufnahme zu helfen; so bleibt ihm nichts übrig, als daß er sein ganzes Gut verkauft, wenn gleich der Werth desselben seine Schulden übersteigt. Er siehet sich also auf einmal des Mittels beraubt, den Unterhalt für sich und seine Famille zu erwerben: Denn der Feldbau ist sein Gewerbe, und außer diesem hat er nichts an-





ders gelernt. Wenn er auch den Ueberschuß, der ihm von dem Erbsß zukommt, nicht nach und nach aufzöhret, sondern wieder zur Erkaufung eines geringeren Hofes, eines Sölden-Guts ꝛc. anwendet; so verliert er doch immer durch die Kosten und Abgaben, welche der doppelte Contract verursacht; und er erhält überdiß weit weniger Felder, weil kleine Güter nach Verhältniß immer theurer bezahlt werden müssen, als andere, welche zu ganzen Höfen gehören. Seine Nahrung wird also geschwächt und der Staat hat eine arme Familie mehr. Dies würde nicht erfolgt seyn, wenn ihm erlaubt gewesen wäre, einen Theil seines Hofguts zu verkaufen, und sich damit zu helfen. Er würde vielleicht, wenn er diese Erlaubniß erhalten hätte, den Theil desselben, der ihm nach Abzug seiner Schulden noch geblieben wäre, durch seinen Fleiß in einen solch guten Zustand gesetzt haben, daß solcher so viel werth gewesen wäre, als zuvor das ganze; und er hätte alsdenn in wenig Jahren wieder eben so viel erwerben können, als er in der Noth zu verkaufen genöthiget war.

### §. 38.

Selbst der schlimme Haushälter könnte durch eine solche Erlaubniß gebessert und für dem gänzlichen Verderben bewahrt werden. Wie viele würden vielleicht in sich gegangen seyn und eine bessere Wirthschaft angefangen haben, wenn nicht der Anlauf ihrer Glaubiger und die Furcht für dem obrigkeitlichen Angriff und Verkauf ihres Hofes, sie beständig beunruhiget und sie veranlaßt hätte, sich ihrer Sorgen in dem Wirthshause zu entschlagen. Gesezt aber auch, diese Besserung könnte niemals erwartet werden. Wird denn der Verschwender für dem Verderben



derben bewahrt, wenn er nichts von seinem Hof verkaufen darf? Wird er nicht vielmehr solches beschleunigen, wenn er sich in die Hände der Wucherer begeben muß, um Geld zu erhalten? Wird er nicht den Werth seines Hofes durch seine schlechte Haushaltung immer mehrers vermindern, und wenn endlich die Obrigkeit den Verkauf vornimmt, mancher ehrliche Mann in der Ganth durchfallen, den der ansehnliche Hof bewogen hat, dem Besizer zu borgen? Die tägliche Erfahrung beweist dieses. Durch Zwang wird kein guter Haushälter gemacht. Wenn es aber auch wirklich geschehen könnte; so hat die Obrigkeit andere Mittel, welche nicht dem Unschuldigen mit dem Schuldigen gleich zur Last fallen, und um des besorgenden Mißbrauchs willen, den Gebrauch aufheben. Der Staat hat überdies noch den Vortheil, daß durch die gestattete Vertrennung ein Theil des Hofes in Zeiten in die Hände eines besseren Haushälters kommt, da außer diesem alles beyammen bleiben muß, bis die Ganth erkennt wird.

## S. 39.

Auch darinn ist die gegenwärtige Verfassung der Bauern-Lehen dem Staat schädlich, daß sie dem Fleiß eines großen Theils der Bürger Schranken setzt, ihn niederschlägt, und unzählige Familien des Mittels beraubt, sich durch Arbeit und Sparsamkeit aus der druckendsten Armuth zu reißen, und sich in einen bessern Zustand zu versetzen.

## S. 40.

In allen Ländern, wo die Lebens-Verfassung bey dem Bauern-Gütern eingeführt ist, haben sich Familien angesetzt, welche



welche Tagelöhner, Gärtner, Häusler, Cofäten u. s. w. genennet werden; welche außer ihrem geringen Wohnhaus blos einige geringe Stücklein Felds besitzen, und sich daher hauptsächlich vom Tagelohn nähren müssen, den sie bey den Besitzern der Bauernhöfe verdienen. Diesen Leuten ist bey der Unzertrennlichkeit der Bauernhöfe das Mittel benommen, mehrere Feldgüter zu erwerben; sie sehen sich also auf ihre ganze Lebenszeit zum Tagelohn verdammt, und dies schlägt ihren Muth nieder. Sie arbeiten, weil sie es müssen, um leben zu können, sie denken aber nicht daran, daß sie etwas ersparen wollen; ihre Kinder gehen müßig, laufen dem Bettel nach, oder, wenn es hoch kommt, hüten sie das Vieh der Bauern, eine Beschäftigung, welche sie mehrers von der Arbeit entfernt, als dazu gewöhnet; und wenn sie erwachsen sind, so sehen sie sich entweder genöthiget, ihr Brod in der Fremde, sehr oft außerhalb Lands, zu suchen, oder, wenn sie sich ebenfalls eine solche Tagelöhnerswohnung erwerben können, auf gleiche Art, wie ihre Eltern sich zu nähren. Armuth und Elend ist das unveränderliche Loos dieser unglücklichen Familien. Wenn der Bauer keinen Tagelöhner braucht; und wie oft geschiehet dieses nicht! so verzehren sie das Wenige wieder, das sie sich in den Arbeitstagen erworben haben; und wenn sie krank, oder durch das Alter zur Arbeit unvermögend werden, so ist das Mitleiden der Bauern ihre einige Zuflucht: Diesen fallen sie mit ihren Familien auf mancherley Weise zur Last, und alle Arbeit, die sie verrichten, ist selten so viel werth, als der Aufwand, den die Erhaltung einer solchen Familie im Ganzen verursacht. Zwar wird ihnen an manchen Orten durch Spinnen und andere dergleichen Beschäftigung Gelegenheit zu einem weiteren Verdienst verschafft:

Allein





Allein dieser Verdienst ist gering, er gewährt niemals so viel, als die Feld-Arbeit; und wenn er auch wirklich ergiebiger wäre, so fehlt die Gelegenheit, ihn auf eine nützliche Art anzulegen; er wird also verzehrt, so, wie er kömmt, und die Familie bleibt arm und elend.

### §. 41.

Ganz anders ist hingegen ihr Zustand in denjenigen Gegenden beschaffen, wo die Güter frey veräußert und die Bauern-Lehen willkürlich zertrennt werden dürfen. Da kan sich ein solcher Bürger des Staats mehrere Feldgüter erwerben, sich von dem elenden Stand eines Tagelöhners nach und nach zum Bauer hinauf schwingen. Diese Hoffnung belebt ihn, belebt seine ganze Familie. Alles arbeitet um einige Gulden zu ersparen, durch Fleiß und Sparsamkeit sich Credit zu erwerben, und einige Stücke Felds zu erlangen, welche der reiche Bauer öfters zu bestellen nicht würdiget. Diese werden von der Familie mit Sorgfalt gebaut, jede müßige Stunde wird angewendet, solche zu verbessern, der Ertrag wird ganz oder doch zum Theil zum Ankauf neuer Felder angewendet, und mit den Besitzungen der Familie vermehrt sich auch der Fleiß und der Muth derselben. Die Kinder fallen den Eltern nicht mehr zur Last, sie werden schon in frühen Jahren zur Arbeit gewöhnt; die Ueberzeugung, daß sie für sich, für ihre künftige Versorgung arbeiten, sporn ihren Fleiß an, und mit der Zunahme der Geschäften nimmt auch ihre Arbeitsamkeit zu; ihre Gesundheit wird dadurch fester gemacht, und der Staat erhält statt Bettler und Lauge-nichts, fleißige Bürger. Dies Gemälde ist kein Ideal. Wirtemberg kan uns das Original in denjenigen Aemtern zeigen, wo die

F

Fest



Fesseln aufgelöst sind, welche die Lehens-Versaffung dem Landmann angelegt hatte. (a)

S. 42.

Kan man noch zweifeln, daß die Untheilbarkeit der Bauern-Güter schädlich sey? Wenn sie nun aber schädlich ist, wenn das Beste des ganzen Staats, die Wohlfahrt so vieler einzelner Mitglieder desselben es erfordert, daß sie aufgehoben werde; so entstehet die Frage: Wie sind diese Bauern-Güter zu vertheilen? Ist die gänzliche Vertrennung und die uneingeschränkte Veräußerung einzelner Stücke, oder nur die Vertheilung der größeren Bauern-Güter in mehrere kleinere, vorzuziehen?

S. 43.

Wir sind für die uneingeschränkte Erlaubnis zur Vertheilung, oder zur Veräußerung einzelner Stücke. Ohne diese werden die nachtheiligen Wirkungen der Lehens-Versaffung niemals abgewendet werden können. Bleibt nicht der Besitzer eines Bauernhofs noch immer dem nachtheiligsten Zwang unterworfen, wenn er genöthiget ist, einen gewissen festgesetzten Theil desselben, es sey hernach die Helfte, der dritte oder vierte Theil,

zu

(a) *Sir James Steward*, der tiefdenkende Verfasser der Untersuchung der Grundsätze von der Staatswirthschaft, welcher sich einige Jahre in Tübingen aufhielt, bezugte öfters seine Verwunderung über die blühende Bevölkerung Wirtembergs; und schrieb solche hauptsächlich der Leichtigkeit zu, mit welcher der Landmann in den am meisten bevölkerten Gegenden, liegende Güter erwerben kan; und der Erlaubnis, welche ihm zu deren willkürlichen Veräußerung und Vertrennung ertheilt ist.



zu verkaufen, da er sich doch mit der Veräußerung einiger weniger Morgen helfen könnte? Werden nicht dem Fleiß eines andern Schranken gesetzt, der noch einige Morgen Felds weiter bestellen könnte, solche aber nicht erwerben kan, weil die Veräußerung einzelner Stücke nicht erlaubt, der Ankauf eines ganzen Theils von einem Hof aber über seine Kräfte ist? Woher wird der ärmere Tagelöhner auf einmal so viel Geld bringen, um einen solchen ganzen Hof's-Antheil zu kaufen? Bleibt er also nicht in eben dem elenden Zustande, in eben der Muthlosigkeit versenkt, welche ihm, welche dem ganzen Staat so nachtheilig ist?

## S. 44.

Dies ist es aber nicht allein, was uns bewegt, die uneingeschränkte Vertrennung der Vertheilung in gewisse Portionen vorzuziehen. Es stehet der letzteren noch ein wichtigeres Hinderniß im Wege; die Bestimmung dieser Portionen nehmlich. Wer will festsetzen, wie viel Morgen Felds ein solcher Theil halten solle, da Lage und Boden der Felder, da die persönlichen Umstände der Besitzer so unendlich verschieden sind? Kennt denn die Gesetzgebende Gewalt, kennen die Kammer-Kollegien jede Lage, jeden Boden so genau, kennen sie den Fleiß, die Kräfte, und das Vermögen jedes einzelnen Bürgers so zuverlässig, daß sie für einen jeden die erforderliche Anzahl Felder bestimmen können? oder, wenn sie allgemeine Anordnungen machen wollen, werden nicht solche auf Tausende nicht passen, und eben so drückend seyn, eben so sehr die Industrie niederschlagen, als die Untheilbarkeit selbst? Wir wissen wol, daß sich viele würdigen Männer Mühe gegeben haben, allgemeine Regeln aufzustellen; daß sie mit großer Mühe berechnet haben, wie viel ein Landmann jährlich Feld



bestellen könne: Aber, lassen sich diese Regeln auch anwenden? Gewiß eben so wenig, als wenn man untersuchen würde, wie viel ein Mensch Nahrung nöthig habe, um leben und arbeiten zu können, und alsdann ein Regulativ machen wolte, daß niemand weiter als das Berechnete verzöhren solle.

## S. 45.

Wenn von Vertheilung herrschaftlicher Güter an Leibeigene die Rede ist; wenn Güter, welche bisher den Bauern nur lebenslänglich, oder gar nur so lange überlassen worden sind, als es dem Grund-Eigentümer gefällig war, solchen als Erbgruth unentgeltlich, oder um einen sehr geringen Preis überlassen werden wollen; denn kan man Gebrauch von Berechnungen machen, um die höchste, nicht aber die geringste Zahl der Felder zu bestimmen, damit nicht die Habsucht einige bewege, mehr Felder zu verlangen, als sie bestellen können. Aber, wo die Güter bereits das Erbgut des Bauers sind, wo von deren Vertheilung an Kinder oder andere Erben, wo von dem Verkauf die Frage ist; da muß man dem Landmann die Freyheit lassen, die Anzahl der Felder nach seinen Umständen zu bestimmen. Wo wird denn jemals der Tuchmacher an Treibung seines Handwerks verhindert, wenn er nicht jährlich eine gewisse Anzahl Ehlen verfertigen kan? wo wird dem Handelsmann vorgeschrieben, wie stark sein Kapital seyn soll, wenn er handeln will? Warum soll denn aber der Bauer allein so sehr eingeschränkt seyn? Freyheit ist die Seele aller Gewerbe! ihr wohlthätiger Einfluss ist dem Bauer so nöthig, als dem Manufakturisten, dem Handelsmann. Man lasse also dem Bauer die Freyheit von seinen Gütern zu verkaufen was er will, und nur so viel beyzubehalten,



ten, als ihm seine Kräfte, seine Familie, sein Vermögen erlauben; Er wird gewiß am besten das Verhältnis finden, das ihm angemessen ist.

## S. 46.

Die Furcht, daß diese Freyheit die Bevölkerung allzusehr vermehren, daß die Feldgüter in allzu kleine Theile vertheilt, daß folglich alle Lebensmittel von dem Landmann selbst verzöhrt, und den übrigen Klassen der Bürger des Staats alsdenn zu ihrem Unterhalt nichts übrig bleiben würde; diese Furcht, welche verschiedene neuen Schriftsteller (a) die uneingeschränkte Verkaufserhebung, oder die Verstückung der Landgüter für schädlich ansehen läßt, ist gewiß ohne Grund. Der Landmann muß Ausgaben entrichten; er braucht Kleidung, Werkzeuge und manche andere Nothwendigkeiten; diese zu bezahlen muß er von seinen Produkten verkaufen. Die Bewohner der Städte werden also immer ihre Nothdurft von ihm erhalten; und je größer die Anzahl der Landleute seyn wird, je größer wird auch die Menge der Arbeit und der Waaren seyn, welche diese Landleute nöthig haben, je stärker wird folglich auch die Quantität der Produkte seyn, welche dieselbe zum Verkauf bringen werden. Wird das Feld des Landmanns durch die Vertheilung kleiner, und der Ueberschuß seiner Produkte geringer, so wird er trachten diesen Abgang zu ersetzen; Er wird also mehreren Fleiß auf seine Felder wenden, und deren Ertrag zu erhöhen suchen. Dies wird ihn bewegen, seine Wäyden umzubringen, seine schlechten Felder

§ 3

auf

(a) Schlettwein, Grundveste der Staaten, pag. 199. seqq.

Lange, Abhandlung von Zerschlagung der Domänen und Bauerngüter, 2ter Abschnitt, S. 6.





auf alle mögliche Art zu verbessern, kurz, dasjenige zu thun, wozu ihn weder Erinnerungen, noch Befehle, jemals bewegen werden, so lange er noch überflüssiges Feld bey seinem Hof haben wird. Wenn also gleich der Besitzer einzelner Felder nicht mehr so viel übrig haben wird, als der Besitzer eines ganzen Hofes, so wird doch die Summe des ganzen Ueberschusses aller derjenigen, unter welche dieser Hof vertheilt ist, zuverlässig weit mehr betragen, als der Ueberschuß des vormaligen einigen Besitzers. Die Bewohner der Städte werden also eine gleiche, ja sie werden eine größere Menge Produkten erhalten, als sie vorhero erhalten hatten, da die Höfe noch nicht vertheilt werden durften.

S. 47.

Wenn aber der Besitzer einzelner Güter-Stücke keinen Ueberschuß mehr gewinnen, wenn die Verbesserung seiner Felder nicht höher getrieben werden kan, wenn sein Feld so klein ist, daß er den Ertrag selbst aufzöhret, und wenn er also nicht im Stande ist, die unentbehrlichen Bedürfnisse sich anzuschaffen, und die Abgaben zu bezahlen, so wird er dies geringe Feld nicht behalten können; er wird es entweder niemals in Besitz nehmen, und gleich bey der Theilung der elterlichen Verlassenschaft wieder veräußern, oder, wenn er es auch zu übernehmen wagt, so wird er solches bald einem andern überlassen müssen, der solches zu dem Seinigen schlägt, und folglich im Stand ist, Produkte zu verkaufen, und Abgaben, und übrige Bedürfnisse zu befriedigen. Es wird also alles von sich selbst, ohne Zwang, ohne Geseze, die niemals auf die Umstände eines jeden Individui passen können, in demjenigen Verhältniß bleiben, welches dem Staat und dessen Bevölkerung am angemessensten ist.

Heuz



Geurathen, Todesfälle, Fleiß und Industrie werden immer einen Landmann über den andern erheben. Man wird ungeachtet der erlaubten willkürlichen Vertrennung der Hdsf., doch noch immer reiche, mittelmäßig begüterte und arme Bauern antreffen; und es wird also niemals an Landleuten fehlen, welche so viele Felder besitzen, daß sie einen Theil ihrer Produkte verkaufen, und die Bewohner der Städte damit versehen können.

## S. 48.

Wir wollen aber auch annehmen, daß durch dergleichen Vertheilungen alle Bauern-Güter nach und nach so klein gemacht werden könnten, daß der Bauer ihren Ertrag selbst gänzlich aufzöhren würde: Ein Fall, der sich niemals ereignen wird. Würde denn solches ein so großes Unglück für den Staat seyn? Wir halten es nicht dafür. Vielmehr würden wir es als einen Beweis ansehen, daß dieser Staat den höchsten Gipfel seines Floris erreicht habe. Wir haben schon oben (a) bemerkt, daß es in den gegenwärtigen Zeiten nicht genug ist, wenn der Landmann so viele Lebensmittel bauet, als er zu seinem Unterhalt nöthig hat, daß er Geld, zu Bezahlung der Abgaben, zur Anschaffung seiner Kleidung, Werkzeuge, und hundert anderer unentbehrlicher Nothwendigkeiten haben muß, und daß die allzu kleine Vertheilung der Güter niemals erfolgen wird, oder von selbst aufhören muß, so bald er solches nicht erwerben kan. Wenn er nun aber solches erwerben kan, ohne etwas von den Produkten seiner Feldgüter zu verkaufen, so muß solches durch andere Güter, durch Produkte der Kunst geschehen, die er verkauft; diese müssen einen Werth haben, sonst hätte er sie nicht  
ver-

---

(a) S. 46.





verkaufen können; und wenn sie diesen haben, so kan ja der Staat sich dafür die nöthigen Produkte der Erde aus anderen Ländern verschaffen, seine Städte damit versorgen, und die Bewohner derselben dadurch in den Stand setzen, den zahlreichen Landleuten diejenigen Dienste zu leisten, welche solche nöthig haben und mit den Produkten ihrer Kunst bezahlen.

§. 49.

Ja, wenn die Landleute elende Sklaven, wenn sie Heloten wären, welche kein Geld, keine Manufakturwaaren, keine Freiheit des Städte-Bewohners erwarten dürften; wenn die Bewohner der Städte Spartaner wären, wenn sie, gleich diesen, dem Landmann für die Produkte der Erde, die sie von solchem erhielten, keine Arbeit verrichteten, keinen anderen Ersatz gäben; denn würde man besorgen müssen, daß sich die Anzahl der Landleute zu stark vermehren könnte, daß der Städter Hunger leiden müßte; denn würde es nöthig seyn, die Vertheilung der Güter einzuschränken, und dadurch die Vermehrung des Landvolks zu hindern: oder, man müßte, wie die Römer, die Nachbarn plündern und die Bürger der Städte mit dem Raub ernähren; alsdenn aber auch Acker-Gesetze machen, damit der Mächtigere, der Patricier, der in jenen Zeiten keinen Tagelöhner, keinen Manufakturisten, keinen Handwerksmann brauchte, weil er alles durch seine Sklaven besorgte, diesen Raub nicht allein an sich ziehen könnte. Aber gegenwärtig, da der Landmann Geld zu Abgaben nöthig hat, da er Handwerksleute, Manufakturisten, Kaufleute und andere Einwohner der Städte braucht, da die Armen, die Schifffahrt, der Luxus dem Landbau so viele Menschen entziehen; da in wohlgeingerichteten Staaten dem Landmann Geles



Gelegenheit verschafft wird, durch solche Produkte der Kunst, welche dem Landbau nicht hinderlich fallen, (a) die Güter des Staats zu vermehren, wenn er es nicht durch die Produkte seines Felds thun kan; Zu diesen Zeiten also hat man nicht zu besorgen, daß sich die Klasse der Landleute zu sehr vermehren, und daß diese Vermehrung den Bewohnern der Städte Mangel zuziehen werde.

## S. 50.

Könnte aber nicht die uneingeschränkte Vertheilung der Bauern-Güter eine entgegen gesetzte Wirkung haben? Könnte nicht dadurch der Reichere in den Stand gesetzt werden, nach und nach eine allzugroße Menge Felder zusammen zu kaufen, seinen Mitbürgern dadurch ihre Nahrung entziehen, und folglich die Bevölkerung eben so sehr hindern, als durch die Verfassung der Bauern-Lehen geschieht? Wir halten es nicht dafür. Wenigstens wird sich dieser Fall sehr selten ereignen. Die Vertrennung der Güter, und die dadurch verursachte Zunahme der Bevölkerung muß den Werth der Grund-Stücke zu sehr erhöhen, als daß man eine allzu große Menge Felder in den Händen eines einzelnen Bauers befürchten darf. Eine solche außerordentliche Vermehrung des Vermögens ist bey dem Bauernstand viel seltener, als bey andern höheren Ständen. Gesezt aber auch, ein Bauer habe wirklich das Glück, eine ungewöhnliche Menge Feldgüter zusammen zu bringen; wird denn der Nachtheil so beträchtlich seyn, wenn diese Güter theilbar sind?

Wird

---

(a) Wirtemberg führt jährlich eine beträchtliche Menge Leinwand aus, welche nicht in Fabriken, sondern von den Landleuten, ohne Werksger, ohne Gesellschaft, bloß auf eigene Rechnung verfertigt wird.



Wird er nicht schon zu seinen Lebzeiten seine Kinder mit einem Theil derselben ausstatten? Und werden nicht die übrigen nach seinem Tode vollends vertheilt werden? Der Nachtheil ist also fürübergehend, und wird kaum bemerkt werden. Er wird noch überdies durch den höheren Ertrag ersetzt, den die bessere Bearbeitung der Felder gewähret; denn nur der fleißige, nur der gute Haushälter kauft viele Güter zusammen; Und von wem kauft er sie? Gemeinlich von dem Armen, oder von dem Verschwender und dem Faulen. Der erste konnte, und die beiden letzteren wollten sie nicht gehörig bauen, sonst würden sie solche nicht verkauft haben. Wo fährt also der Staat besser, bey diesen oder bey dem Käufer? Ganz übermäßig wird ohnehin die Anzahl der Felder, welche ein Bauer zusammen bringt, nicht leicht werden. Es sind zu viele Gründe dagegen; Insbesondere haben die Finanz-Einrichtungen dafür gesorgt. Wenn daher auch über unabsehbare Felder in neueren Zeiten geklagt wird, wenn schon in älterem Zeitem Plinius über die Latifundia geklagt, und ihnen das Verderben von Italien (a) zugeschrieben hat, so gehen diese Klagen eigentlich nicht die Bauern, sondern dem Adel an. Dieser hatte solche unermesslichen Landgüter, daß ermeldter Schriftsteller sagen konnte, halb Afrika sey im Besiz, von sechs Personen (b); Und diese, und die Geislichkeit sind es, welche noch heut zu Tage zum Theil unmäßig große Güter besitzen. Inzwischen ist es immer nachtheilig, wenn ein einziger Bauer auch nur so viele Feldgüter besitzt, daß mehrere Familien darauf ihre Beschäftigung finden könnten. Allein, wie schon gesagt worden, der Nachtheil ist schnell fürüber:

(a) Hist. natur. L. 18. C. 6.

(b) Ibid.



über gehend, wo die Vertheilung eingeführt ist: Man müßte denn den Bauern erlauben, Fideikomnisse zu machen, welches eine weise Regierung niemals thun wird, da die Fideikomnisse der höhern Stände dem Staat schon so wenig Vortheil bringen.

## §. 51.

Wir haben bisher gezeigt, daß die Bevölkerung, daß der Wohlstand der Bürger eines Staats, durch die Vertheilung der Bauern-Güter sehr viel gewinne, und daß die unbeschränkte Vertrennung der Vertheilung in gewisse Portionen weit vorzuziehen sey. Wir glauben also das Schädliche der bisherigen Verfassung dieser Güter, und die großen Vortheile erwiesen zu haben, welche aus der Erlaubnis zur uneingeschränkten Vertrennung derselben für den ganzen Staat entstehen. Nun ist noch übrig, daß wir auch die Maas-Regeln zeigen, welche bey dieser Abänderung der bisherigen Verfassung beobachtet werden müssen, um den Nachtheil abzuwenden, welcher aus der uneingeschränkten Vertrennung, wegen des Bezugs der Abgaben, sowohl für den Grund-Eigentümer, (den *Dominum directum*,) als den Staat selbst, entstehen könnten.

## §. 52.

Alle Bauern-Lehen sind mit gewissen Beschwerden zum Vortheil des Grund-Eigentümers belegt. Dies ist der Grund ihrer Entstehung. Diese Beschwerden ruhen auf dem ganzen Gut; und wenn dieses vertrennt wird, so müssen auch die Beschwerden vertheilt, und es muß jedem einzelnen Theil seine Gebühr zugeschieden werden. Dies erfordert die Sicherheit des Grund-Eigentümers. Können aber diese Beschwerden vertheilt werden? Nach welchem Maasstab muß solches geschehen? Wie sind die



nachtheiligen Folgen zu vermeiden, welche aus dieser Vertheilung in Ansehung des Einzugs und der Erhaltung der Lagerbücher für den Grund-Eigentümer entstehen könnten? Wir wollen diese Fragen beantworten, und wir hoffen zu zeigen, daß die Schwierigkeiten, welche die Vertheidiger der Unzertrennlichkeit dieser Güter hier zu finden glauben, nichts weniger als unübersteiglich sind.

S. 53.

Die Bauern-Lehen wurden zu einer Zeit errichtet, da das Geld noch sehr selten war. Die natürlichen Produkte der Feldgüter und die Arbeiten der Leibeigenen waren die einzigen Einkünfte des Adels und der Geislichkeit und bey nahe auch des Königs. Man belegte also die Güter, welche den Bauern überlassen wurden, mit solchen Beschwerden, welche den damaligen Zeiten angemessen waren, nehmlich mit Abgaben an natürlichen Produkten, oder an Werken der Kunst, oder auch, wiewol anfänglich nur selten, mit etwas wenigem an Geld; und man legte den Besitzern zugleich gewisse Dienste auf, welche sie leisten mußten. Diese Beschwerden wurden gewissen Verzeichnissen einverleibt, damit der Grund-Eigentümer wissen konnte, was er einzunehmen habe, und dem Bauer nicht weiter abgefordert werden konnte, als ihm auf sein Gut gelegt war. Dergleichen Verzeichnisse wurden Saal- und Lagerbücher genennt, vermuthlich von der Terra salica (a), den alten Manns. Sie enthielten sowol die Beschreibung der Felder, welche zu einem solchen Bauern-Gut gehörten, als auch der Abgaben und Dienste, welche der Grund-Eigentümer davon zu fordern hatte. Wenn auf diese Art die Abgaben und Dienste einmal festgesetzt waren, so

blies

(a) S. II.



blieben sie in der Folge gemeiniglich unverändert, wenn sich gleich die Umstände selbst änderten, das Geld häufiger wurde, und die Grund-Eigentümer mancherley Artikel der ersten nicht mehr nöthig hatten. Man setzte für diejenigen Produkte der Natur, oder der Kunst, welche der Grund-Eigentümer nicht gebrauchte, einen gewissen Werth fest, und es stand in der Willkühr des Grund-Eigentümers, ob er diesen Werth in Geld annehmen, oder ob er sich das Produkt selbst liefern lassen wolte; so, wie hingegen dem Bauer gemeiniglich ebenfalls freygestellt wurde, ob er das geforderte Geld bezahlen, oder ob er lieber das Produkt selbst entrichten wolte. Dies geschah aber nur bey solchen Produkten, welche der Grund-Eigentümer wirklich nicht mehr gebrauchte, oder welche man nicht leicht im Vorrath behalten konnte; Wein und Früchten hingegen wurden immer geliefert, und die Dienste wurden ebenfalls an denjenigen Orten geleistet, wo der Grund-Eigentümer solche nöthig hatte, oder der Bauer solche nach dem Saalbuch zu leisten schuldig war. Auf diese Art wurde es bishero mit den Beschwerden, welche auf den Bauern-Gütern haften, in den meisten Provinzen Deutschlands gehalten; Und nun entsteht also die Frage:

Können diese Beschwerden, welche auf einem ganzen Bauern-Hofe haften, auf die einzelnen Theile desselben vertheilt werden?

§. 54.

Um diese Frage zu entscheiden, könnte man zwar fodern,, daß wir hier alle und jede Arten dieser Beschwerden umständlich anzeigen solten; allein, dies ist uns nicht möglich. Jedes





Land, jedes einzelne Gut hat so mancherley Arten derselben, daß wir sie nicht alle kennen; wenn sie uns aber auch wirklich alle bekannt wären, so würde doch hier der Raum für deren Beschreibung zu enge seyn. Sie können inzwischen alle in folgende Klassen gebracht werden, nemlich:

### A. Abgaben,

welche entrichtet werden:

- a.) jährlich, oder
- b.) bey gewissen Gelegenheiten,
  - aa.) in einer bestimmten, oder
  - bb.) in einer unbestimmten Summe,

und zwar:

- 1.) an Geld,
- 2.) an natürlichen Produkten, welche
  - α.) wirklich eingezogen, und
    - αα.) gemessen und gewogen, oder
    - ββ.) nicht gemessen und gewogen werden;
  - oder,
  - β.) wofür gemeiniglich der Werth an Geld eingezogen wird.
- 3.) an Werken der Kunst.

### B. Dienste

und zwar:

- a.) bestimmte, gemessene,

oder





oder

- b.) ungemessene, unbestimmte,  
Reede aber, entweder  
aa.) Hand- oder  
bb.) Spann- Dienste.

## §. 55.

Wenn bey einem Bauern-Gut die Abgabe und die Zeit der Entrichtung bestimmt ist, so wird die Vertheilung leicht: denn man weißt, wie viel man einzunehmen hat, und es ist im Grund eins, ob diese Einnahme, wenn sie in Geld oder in Sachen bestehet, welche gemessen oder gewogen werden, in mehreren kleinen Summen, oder in einer einzigen grösseren entrichtet wird. Besteht sie aber in Sachen, welche nicht vertheilt werden können, so kommt es darauf an, ob man nicht den Werth in Geld dafür einziehen kan, wovon wir hienach handeln werden. Wenn hingegen die Abgabe nur bey gewissern Gelegenheiten entrichtet werden muß, wenn die Summe derselben nicht bestimmt ist, so ist die Sache schon mit mehreren Schwierigkeiten verknüpft. Aber auch diese sind zu heben. Die gewöhnlichsten solcher Abgaben sind diejenigen, welche bezahlt werden müssen, wenn eine Veränderung mit dem Besitzer des Hofes vorgehet. Laudemium, Handlohn, Auffahrt u. s. w.; oder auch die Leibeigenschafts-Gebühren, bey Verheurathungen und Sterbfällen.

## §. 56.

Sind die Abgaben bey Veränderungs-Fällen auf eine gewisse Summe gesetzt, so kan man aus den Rechnungen und anderem



deren Urkunden von etlichen Jahrhunderten, wenn anders die Registraturen so weit reichen, berechnen, wie viel dergleichen Veränderungen vorgekommen sind; man kan die Mittelzahl herausziehen, oder, je auf eine Zeit von 20. bis 25. Jahren einen Veränderungsfall annehmen, (a) und sodann die Abgabe auf diese Jahre eintheilen; wie es in dem Wirtembergischen gewöhnlich ist, wo die veränderlichen und unveränderlichen Beschwerden von dem Steuer-Anschlag der Güter abgezogen werden. Der Bauer wird dabey nichts verlieren, weil er seine Abgabe in kleinen Theilen bezahlen darf, welches für ihn immer vorthafter ist, als wenn er eine Summe auf einmal entrichten und sich vielleicht dardurch in Schulden stecken muß. Der Grund-Eigentümer verliert eben so wenig dabey, weil er seine Abgabe ungeschmälert erhält, und nicht auf Zufall zählen darf, sondern gewiß weißt, was er einzunehmen hat; und weil er dieser Einnahme versichert seyn kan, da sie in kleinen Theilen besteht, welche der Bauer allezeit leichter zu entrichten vermögend ist.

### §. 57.

Wenn aber auch die Abgaben bey Veränderungs-Fällen nicht bestimmt sind, sondern sich nach dem Anschlag des Guts oder dem Kauf-Preis richten, oder auch von der Willkühr des Grund-Eigentümers abhängen, zu Gnaden stehen, so kan nichts desto weniger auf eben diese Art verfahren werden, wie in vorgehendem §.pho bemerkt worden. Man ziehet nemlich aus

mehres

---

(a) Bey der neuerlichen Verwundlung der Bayrischen Fall-Güter in Erblehen, deren oben §. 27. gedacht worden ist, wurde je auf 20. Jahre ein Fall gerechnet.



mehreren Fällen (a) die Mittelzahl heraus, und theilt solche sodann in 20. Theile: Z. E. ein Bauern-Hof wäre innerhalb hundert Jahren fünfmal verändert worden; das erste mal wäre er angeschlagen worden, für 800. fl., das zweyte mal für 950. fl., das dritte mal für 1000. fl., das vierte mal für 850. fl. und das fünfte mal für 900. fl.; so würde die Mittelzahl 900. fl. betragen: Nun soll nach dem Lagerbuch in jedem Veränderungs-Fall von 100. fl. Anschlag 5. fl. zu Handlohn gereicht werden; so würde die jährliche Abgabe sich auf 2. fl. 15. kr. belaufen, wenn je auf 20. Jahre ein Fall angenommen wird. Hiebey hätte der Grund-Eigentümer eben so viel Vortheil als der Bauer; insonderheit wenn jener das Grund-Eigentum mehrerer dergleichen Bauern-Güter hat, welche zusammen ihm so dann ein jährliches Einkommen gewähren, auf welches er gewies zahlen kan. Auch bey der willkürlichen Bestimmung der Abgaben kan diese Berechnung angewendet werden. Denn, wenn es schon in den Lagerbüchern heißt, das Handlohn stehet zu Gnaden, u. s. w., so ist doch beynahe überall durch die Gewohnheit, (Observanz,) eine gewisse Summe festgesetzt, welche nicht leicht überschritten wird. Es liegt dem ganzen Staat daran, daß dieses nicht geschehe, und die Unterthanen der Willkühr des Grund-Eigentümers nicht allzusehr ausgesetzt werden.

## S. 58.

Leibeigenschafts-Gebühren können hier blos in dem Fall vorkommen, wenn nicht die Geburt, sondern der Wohnort, die Leibeigenschaft bestimmt. Denn wenn die Geburt leibeigen macht,

so

---

(a) Bey der Bayrischen Fall-Lebens-Veränderung sind nur drey Fälle berechnet worden.



so gewinnt der Herr ohnehin durch die größere Vermehrung der Familie weit mehr, als er durch die Vertheilung deren Vermögens verliert. Wenn aber die Leibeigenschaft lokal, das ist, durch die Wohnung bestimmt wird; so ist freylich dem Herrn nicht gleichgültig, ob ein ansehnlicher Bauernhof das unzertrennte Eigentum des darauf wohnenden Leibeigenen ist, oder ob beträchtliche Stücke davon abgesondert werden, und vielleicht nur ein kleiner Theil bey den Hof's-Gebäuden bleibt, das übrige aber in die Hände freyer Bauern kömmt. Er muß also schadlos gehalten werden, wenn er die Vertheilung erlauben soll. Diese Schadloshaltung kan auf zweyerley Weise geschehen. Entweder, daß der Träger eines Hof's, das ist, derjenige, welcher den größten Theil davon besitzt, die Leibeigenschaft auf sich behalten muß; und daß bey seinem Absterben die Leibeigenschafts-Gebühren, Haupt-Recht, Fahl, Heerd-Recht, oder wie sie sonst genennt werden, nicht nur auf seine Verlassenschaft, sondern auch auf die in den Händen anderer Personen befindlichen Theile des Hof's berechnet werden; oder, daß man ebenfalls, wie bey den vorgehenden Abgaben, aus einer Berechnung von vielen Jahren die Mittelzahl herauszieht, und sodann diese Leibeigenschafts-Gebühren als eine Grund-Beschwerde auf die Felder legt. Wir rathen abermalen dieses letztere an; hauptsächlich um des beschwerlichen Anschlags willen, der bey jedem Todesfall gemacht werden müßte, und sowol für den Grund-Eigenthümer als für den Bauer mit Kosten verknüpft seyn würde.

§. 59.

Wir kommen nunmehr auf die jährlichen Abgaben an natürlichen Produkten. Daß diese, wenn sie gemessen oder gewogen



wogen werden, auf die einzelnen Theile eines Hofes umgelegt werden können, daran wird niemand zweifeln. Je größer die Summe ist, welche der ganze Hof entrichten muß, je leichter ist die Vertheilung. Nur bey kleinen Abgaben könnte sich einige Schwierigkeit ereignen, wenn solche auf viele Felder ausgetheilt werden müßten. Allein, es ist dieses auch nicht durchaus nöthig. Man kan solche kleine Abgaben auf die Wohnung, auf die Gärten, oder auf einige andere besonders gute Stücke des Hofes legen, und die übrigen davon frey lassen. Der Grund-Eigentümer ist dessen ohngeachtet immer sicher genug, solche zu erhalten: denn sie ruhet alsdenn auf einem Gut, das einen vorzüglichen Werth hat, und die geringe Summe läßt niemals besorgen, daß sie nicht werde eingebracht werden können.

### §. 60.

Bev Abgaben von solchen Produkten, welche nicht gemessen noch gewogen werden, zeigen sich schon mehrere Schwierigkeiten, da man solche nicht vertheilen kan. Allein, man darf ja nur einen gewissen Werth an Geld daffür festsetzen; oder, wenn man solches nicht gerne thun will, weil der Werth des Gelds und der Produkte veränderlich ist, so kan man dem Träger, von welchem hienach gehandelt werden wird, auslegen, daß er das Produkt erkaufen, und sodenn von den übrigen Theilhabern des Hofes, den sie daran betreffenden Antheil wieder einziehen soll. Es wird aber dieser Fall selten vorkommen, weil dergleichen Produkte nicht leicht eingezogen, sondern gemeiniglich in Geld bezahlt werden. Ihr Werth ist auch selten beträchtlich: denn sie bestehen größtentheils in Geflügel, Aker und dergleichen Dingen, welche auf eben die Art, wie in vorgehendem Spho be-





merkt worden, auf die Gebäude, oder einige einzelne Stücke Gelds gelegt, diesen aber dafür von den übrigen Abgaben desto weniger zugetheilt werden könnten.

### §. 61.

Von den Werken der Kunst ist eben dieses zu bemerken. Solche werden ohnehin nicht leicht mehr eingezogen, sondern es wird ein gewisser Geld-Anschlag dafür entrichtet. Wenn aber je der Grund-Eigentümer nicht gerne einen gewissen Preis für immer festsetzen wolte, welches im Fall der Vertheilung geschehen müßte; und wenn die Abgabe selbst beträchtlich wäre, ein Fall, der sich nicht leicht ereignen wird; so könnten solche in eine Abgabe von Wein, Früchten, oder anderen dergleichen natürlichen Produkten verwandelt werden, welche besser auf die einzelnen Felder umgelegt werden können, und deren Werth ohnehin gemeiniglich der Maassstab des Werths jener künstlichen Produkte ist. Ueberhaupt ist hier eigentlich nur von denjenigen Bauern-Leuten die Rede, deren Grund-Eigentümer nicht der Staat selbst ist; denn dieser hat nicht nöthig, jede kleine Beschwerde umzulagen; er wird vielmehr besser thun, wenn er einige derselben nachläßt, und dadurch die Bauern zur Vertheilung aufmuntert. Die vermehrte Bevölkerung, die vermehrte Industrie, wird bey einer guten Finanz-Einrichtung diesen Verlust mit Wucher ersetzen.

### §. 62.

Die Dienste oder Frohnen, sind eine der wichtigsten Hindernisse, welche bisher der Vertheilung der Bauern-Güter im Weg gestanden sind. Alle Vertheidiger großer Bauern-Güter haben solche angeführt, und damit die Schädlichkeit der Vertheilung



trennungen dieser Güter zu beweisen vermeynt. Mit welchem Grund? Dies wollen wir jezo untersuchen. Alle Frohndienste sind dem Staat im Ganzen, und dem einzelnen Bürger schädlich. Man frage alle diejenigen, welche ein Geschäfte durch Frohndienste verrichten lassen, wie sie damit zufrieden seyen? Ob das Geschäfte nicht schlechter verrichtet, ob nicht wenigstens weit mehrere Zeit damit hingelegt werde, als wenn solches durch gedungte Arbeiter verrichtet worden wäre? Und alle werden dieses bejahen: es müßte denn ein Aufseher über die Fröhner seyn, der durch die Aufhebung der Frohndienste um seine Besoldung zu kommen, oder weniger Tagelder zu erhalten besorgte; oder ein Beamter, der die Speisung der Dienstleistenden im Afford hat, oder diese zu seinen eigenen Geschäften braucht. Wenn also die meisten Geschäften durch Frohndienste schlecht verrichtet werden; wenn wenigstens, auch bey der besten Aufsicht, weit mehrere Zeit dazu erforderlich ist, als bey bezahlten Arbeitern; so ist der Verlust für den Staat und für den einzelnen Bürger, für den Dienstleistenden, und den Grundherrn, dem sie geleistet werden, augenscheinlich. Der Staat verliert, weil die verschwendete Zeit die Menge der Güter vermindert, welche hätte hervorgebracht werden können; er verliert, weil Felder, welche nachlässig, oder nicht zur rechten Zeit bearbeitet werden; und dieses muß geschehen, wenn die Geschäften zu lange hinaus gedehnt werden! weil also solche nicht die mögliche Menge von Produkten gewähren, und weil überhaupt der mit Diensten beschwerte Bürger der Nachlässigkeit gewohnt wird. Der Arbeiter verliert seine Zeit. Ein unerzähllicher Verlust für den Landmann in doppeltem Betracht! einmal, weil er weniger verdient, und fürs andere, weil er zur besten Arbeitszeit seine eigenen Felder lie-



gen lassen und dafür Frohndienste verrichten muß. Der Grundherr verliert, weil seine Felder schlecht bearbeitet, weil die Geschäften zu sehr verzögert werden; und wenn er noch die Dienstleistungen speisen, und ihrem Vieh das Futter reichen lassen muß, so wird sein Verlust verdoppelt. Wenn nun also alles durch die Frohndienste verliert, warum sollte man denn nicht darauf denken, solche aufzuheben, da solches so leicht ist, und da es auf eine Art geschehen kan, bey welcher der Grund-Eigentümer so gut als der Dienstleistende gewinnen würde? Man berechne den Vortheil, den man in einem langen Zeitraum von diesen Diensten gezogen hat. Man untersuche, wie viel die Geschäften gekostet haben würden, wenn sie durch bezahlte Arbeiter verrichtet worden wären. Man ziehe den Aufwand davon ab, welcher auf die Frohnmeister, auf die Speisung der Fröhner, auf die Fütterung des Vieh gewendet worden; nehme sodenn aus einer Berechnung von vielen Jahren die Mittelzahl heraus und lege diese Summe auf den Dienstleistenden Hof; so wird der Bauer und der Grundherr dabey gewinnen. Dies ist kein neuer Vorschlag: Verschiedene haben ihn schon vor uns gethan; und bey uns in Wirtemberg ist solcher bereits an einigen Orten mit Vortheil zur Ausübung gebracht worden. Das Frohngeld wird den Landmann niemals drücken: denn der Fleißige kan seine Abgabe selbst wiederum verdienen, weil die Geschäfte verrichtet seyn müssen, und er kan sie in der Helfte der Zeit verdienen, die er vorher den Frohndiensten widmen mußte; der Faule hingegen, den man nicht dazu bestellen würde, verdient ohnehin keine Nachsicht.

§. 63.

Vielleicht wird man uns aber einwenden, daß es alledenn  
an



an Arbeitern fehlen werde, wenn man sie auch bezahlen wolte. Man wird sagen, daß die Vertheilung der Güter die Menge des Zugvieh verringern, daß die geringen Güter, welche aus den größeren entstehen, die Bauern außer Stand setzen werden, starke Gespanne zu halten; daß der Grund-Eigentümer alsdenn solche mit größeren, die Einnahm übersteigenden Kosten, selbst unterhalten, oder die Geschäften durch fremde, aus entfernten Gegenden herbey gerufene Fuhrleute, mit einem noch größeren Aufwand werde verrichten lassen müssen. Einwürfe, welche jeder Beamte, jeder Aufseher, dem die Frohndienste Vortheil bringen, zu machen gewohnt ist. Man lasse sich solche nicht abschrecken! Die Bauern haben immer Zugvieh nöthig. Je stärker die Bevölkerung wird, je mehr dadurch die Verbesserung der Felder zunimmt, je größer wird die Anzahl der Arbeiter und die Anzahl des Zugvieh werden, je eifriger wird der Bauer die Gelegenheit ergreifen, sich einen Nebenverdienst zu machen. Man wird auch nach der Vertheilung der Hölse Bauern finden, welche starke Gespanne halten: dies haben wir oben gezeigt! (a) und wenn ihre Anzahl auch geringer ist, so werden doch immer zween mittelmäßige Bauern, wenn sie zusammen spannen, eben das versehen, was der reichere allein versehen hat. Die Befestigung der Felder, das Einführen der Produkten, die Baumaterialien-Fuhren, u. d. m. erfordern ohnehin nur selten sehr starke Gespanne: dies beweist die Erfahrung. Wenn man aber ja sich von dieser Furcht nicht gänzlich befreien lassen will; wenn man besorgt, daß, wenigstens im Anfang, Mangel an Arbeitern sich ereignen möchte, so kan man ja den samlichen Besitzern

---

(a) S. 47.





zern eines dienstbaren Hofes die Bedingung machen, daß sie sich für die gewöhnliche Bezahlung gebrauchen lassen müssen, wenn der Grundherr zu seinen Geschäften keine andere Arbeiter bekommen kan. Dies ist zwar immer ein Zwang; er ist aber doch geringer, als derjenige, mit welchem der Bauer belegt war, ehe die Dienstleistung aufgehoben wurde; und er wird zuverlässig nicht länger nöthig seyn, als bis durch die Vertheilung der Höfe, die Bevölkerung zugenommen haben wird.

### §. 64.

Wir haben bisher von den Beschwerden gehandelt, welche auf den Bauern-Lehen liegen. Nun wollen wir auch untersuchen, ob die Vortheile, die Privilegien und Freyheiten, welche einigen derselben zukommen, der Vertheilung keine Hinderniß in den Weg legen. Wir haben nehmlich oben (a) schon bemerkt, daß an einigen Orten die Gemeinds-Nutzungen nach der Anzahl der Hofgüter ausgetheilt werden. Diese Nutzungen bestehen hauptsächlich in den Waiden und in dem Holz, welches jährlich in den Gemeinds-Waldungen erhaufen wird. Beedes kan nicht nach dem Mese oder dem Anschlag der Felder ausgetheilt werden: denn es würde manchen Acker kaum ein halbes Stück Vieh, vielleicht noch weniger, und etwa ein paar Scheiter Holz, oder einige Schuhe von einem Stamm betreffen. Es muß also ein anderes Mittel erwählt werden, um hierinn eine Gleichheit zu treffen; und dies wird die Vertheilung der Gemeinds-Güter selbst seyn. Es ist eine von allen Kameralisten zugestandene Wahrheit, daß Gemeinds-Güter, wenn sie auch angebaut werden, niemals denjenigen Nutzen gewähren, der von ei-

genz

---

(a) §. 20.



gentumlichen erhalten wird; wenn nun diese Güter vollends ganz wüßt, und bloß zur Viehweide liegen bleiben, wie es an den meisten Orten geschiehet, so ist es ganz unwidersprechlich, daß der Staat dadurch beträchtlich verliert. Was kan man also bessers thun, als wenn man dieselbe unter die samtlischen daran Theil habenden Höfe austheilt? der Anbau der Weiden, der ohne diese Vertheilung niemals zu erwarten ist, wird dadurch befördert; der Hofß-Besizer wird in den Stand gesetzt, mehrere Kinder auf seinem Gut zu versorgen, oder einen Theil seiner Felder dem ärmeren Tagelöhner zu überlassen; der Staat erhält eine größere Menge Produkte, und dessen Einkünften werden so wol dadurch mittelbar, als auch, wo demselben die Neubruchz Zehenden gebühren, durch diese unmittelbar vergrößert. Aber nicht allein diese Weiden, sondern selbst die Waldungen werden durch diese Vertheilung in einen besseren Zustand kommen. Keia Bauer sucht solche zu schonen, so lange mehrere daran Theil haben: Wenn er sie durch schädliches Holzfällen, durch sein Vieh, oder sonsten auf andere Art verwüßt, so schätzt er den Schaden bloß nach dem Antheil, den er daran hat; er hält es also für Gewinn, wenn er einigen Nutzen allein daraus beziehen kan, und er überlegt nicht, daß jeder seiner Mitgenossen eben so denkt und eben so handelt; dadurch aber wird der ganze Wald zu Grund gerichtet. Ist ihm hingegen sein Antheil zugemessen, so handelt er ganz anders: Er schont solchen, weil der ganze Vortheil davon ihm allein zugeht, und er gestattet keinem andern eine Handlung, wovon er allein den Schaden leiden müßte. Diese Vertheilung wird aber auch für die Hofßgüter selbst vortheilhaft seyn. Man belegt alsdann die erhaltenen Gemeinds-Güter mit einem Theil der Beschwerden, welche auf dem ganz

3

gen



zen Hof liegen; dadurch aber werden die Abgaben der einzelnen Hofsfelder vermindert, und jeder einzeln Besitzer in den Stand gesetzt, seinen Antheil desto leichter und zuverlässiger zu entrichten. Bestehen aber die Vortheile eines Bauernhofs nicht in einem gewissen Antheil an den Gemeinds-Gütern, sondern in anderen Freyheiten und Gerechtigkeiten, z. E. in Holz, welches ihm aus den herrschaftlichen Waldungen gereicht werden muß, in einer gewissen Anzahl Schaaf, welche er unter die Heerde treiben darf, in einem Theil des Hordenschlags, (Pfluch) in der Wirtschaftsgerechtigkeit, u. s. w., und können diese Vortheile nicht wohl auf alle Felder ausgetheilt werden; so kan man ja solchen Wohngebäuden oder einigen andern Grundstücken allein zu theilen, und dagegen solchen einen verhältnismäßigen größeren Theil an den Beschwerden zulegen, oder ihnen diejenigen Abgaben, welche nicht wohl vertheilt werden können, (a) allein zuscheiden.

### §. 65.

Wir wenden uns nunmehr zur zwoiten Frage: Welches ist der Maasstab, nach welchem diese Vertheilung vorgenommen werden solle? Ist das Maas der Felder, oder ist ihre Beschaffenheit hiebei zum Grund zu legen? Auch diese Frage ist wichtig und ihre Entscheidung um so nöthiger, als solche einer der vorzüglichsten Einwürfe ist, welche gegen die Theilbarkeit der Bauern-Güter gemacht werden.

### §. 66.

Wenn die Bauern-Güter nicht zum Theil mit unmaßigen Grund-Beschwerden belegt wären, wenn es jeden Morgen dazu

---

(a) S. 59.



gehörigen Felds bey der Austheilung dieser Beschwerden nur eine solch geringe Summe betroffen würde, welche auch das schlechte Feld wol ertragen könnte, so würde es gleichgültig seyn, ob diese Austheilung nach dem Maas der Felder, oder nach ihrer inneren und äusseren Beschaffenheit vorgenommen würde. Allein die meisten Höfe sind so stark beschwert, daß auf die erste Art das schlechte Feld allzu hoch belegt werden müßte; so, daß es vielleicht in manchen Jahren, nach Abzug dieser Beschwerden, die Baukosten nicht mehr ertragen würde; daß folglich die Sicherheit des Grund-Eigentümers, welche sich auf das Feld gründet, dabey Noth leiden, oder wenigstens, wenn die übrigen Felder in solchem Fall zur Beyhülfe gezogen werden wollten, unaufhörliche Streitigkeiten zwischen den Besitzern entstehen müßten. Wir müssen uns also für die zwote Art erklären: nemlich, daß die Beschwerden nach der innerlichen und äusserlichen Beschaffenheit eines Felds, auf solches vertheilt werden müssen. In Württemberg wird dieses kein großes Geschäft verursachen; die Grundsteuer-Einrichtung erleichtert solches ungemein. Bey dieser sind alle liegenden Güter nach ihrer Lage und ihrem Boden in gewisse Klassen eingetheilt, und der Ertrag einer jeden Klasse ist auf die allerbilligste Art berechnet; es ist dabey auf äusserliche Umstände, z. E. die Nachbarschaft der Wälder wegen des Wildschadens, oder eines Fluß wegen der Ueberschwemmung, u. s. w. Rücksicht genommen; die Baukosten sind davon nach einem gerechten Verhältniß abgezogen (a), und sodenn der Ueberrest als das Capital angenommen, auf welches die ausgeschriebenen Steuern

(a) Bey Aeckern, z. E. welche schwer zu bauen sind, die Hälfte des ganzen Ertrags; bey anderen, deren Bau nicht so beschwerlich ist, der dritte Theil, bey Weinbergen aber zweien Drittheile desselben, u. s. w.



ern umgelegt werden. Wenn aber auch in anderen Ländern diese Einrichtung nicht üblich, wenn der Steuer-Anschlag auf ganze Hufe oder Hufen gemacht ist, so können ja noch immer die einzelnen Felder dieser Hufe oder Hufen nach ihrer Lage und ihrem Boden in dergleichen Klassen eingetheilt, und nach dieser Verhältniß die Beschwerden umgelegt werden. Kleine Fehler bey dieser Klassificirung werden niemals einen schädlichen Einfluß auf das Ganze haben. Wenn auch ein Grundstück nach Verhältniß etwas höher belegt wird, als das andere, so wächst hierdurch niemand einiger Nachtheil zu. Der Bauer rechnet bey der Erwerbung eines Felds zuverlässig allezeit auch auf die Beschwerden, welche darauf haften; er wird es also nicht zu theuer erkaufen, oder in der Erbschaft übernehmen. Große Fehler hingegen können nicht begangen werden, wenn der Grund-Eigentümer die Eintheilung durch eine verständige Person vornehmen läßt. Wenn in der Folge ein schlechtes Feld durch Fleiß und Kosten verbessert wird, so hat solches keinen Einfluß auf die Klassificirung. Diese bleibt unverändert, wie sie einmal gemacht worden ist; es wäre denn, daß alle Theilhaber eines Hofes hierzu einstimmig wären. Keiner derselben hat ein Recht zu verlangen, daß ein verbessertes Feld mehrere Beschwerden übernehmen solle, als ihm anfänglich aufgelegt worden; so wenig, als der Grund-Eigentümer ein Recht hat, zu verlangen, daß ihm der Besizer eines Hofes mehrere Abgaben entrichte, wenn solcher durch seinen Fleiß und Industrie den Ertrag desselben erhöht hat. Dergleichen Grund-Beschwerden sind keine Abgaben für die Bedürfnisse des Staats, welche dem reinen Ueberschuß eines jeden Bürgers aufgelegt werden; der Grund-Eigentümer solcher Hufe wird hier als Privat-Mann betrachtet, der sich mit dem

begnüt-



begnügen muß, was ihm einmal durch den Erblehen-Kontrakt zugestanden worden ist.

## §. 67.

Eine solche Eintheilung in Klassen wird also gleich anfänglich nach ertheilter Erlaubnis zur Vertrennung, auf Kosten des Besitzers, für immer festgesetzt, und eine Berechnung gefertigt, wie viel jeder Morgen einer Klasse an Beschwerden übernehmen müsse. Veräußert alsdenn der Besitzer ein Stück Felds, so ist die Berechnung leicht gemacht. Man zieht aus dem Klassificirten Verzeichnis den Anschlag und die Beschwerden eines einzelnen Morgens heraus, und berechnet sodann die Summe von beeden, nach dem Maas des veräußerten Felds. Nur ist vorher schon bey der Klassifikation und der Umlage der Beschwerden darauf zu sehen, daß jedem liegenden Guth die schicklichste Art von Abgabe aufgelegt werde: Also den Weinbergen der Wein, den Ackerfeldern das Getraide, den Gebäuden das Goslügel, u. s. w. Man kan dessen ungeachtet ein richtiges Verhältnis dabey beobachten, indem man die Produkten, welche geliefert werden müssen, in einem mittleren Preis zu Geld anschlägt, und nach diesem bey der Klassificirung die Umlage macht. Einen andern Maasstab festzusetzen, ist nicht möglich, da die Beschwerden, wenigstens in Wirtemberg, so ungleich ausgetheilt sind, und der geringere Hof öfters mehr belegt ist, als der bessere. Diese Einrichtung wird zwar einigen Aufwand verursachen, allein der Hofbesitzer wird solchen willig übernehmen: die Vortheile, welche ihm die gestattete Vertrennung verschafft, entschädigen ihn hinlänglich dafür, und wenn der Aufwand einmal gemacht ist, so ist er für alle künftigen Zeiten gemacht.



## S. 68.

Nun ist noch die dritte Frage zu beantworten übrig:  
Wie sind die nachtheiligen Folgen abzuwenden, welche für den Grund-Eigentümer aus dieser Vertheilung, in Ansehung des Einzugs der Grund-Beschwerden, entstehen könnten?

Wir wollen zuerst die Folgen bemerken, so, wie solche von den Vertheidigern der Unzertrennlichkeit vorgestellt werden, ehe wir die Mittel anzeigen, wie solche vermieden werden können.

Sie bestehen

- 1.) in der größeren Beschwerlichkeit des Einzugs der Abgaben.
- 2.) in der Gefahr des Verlusts eines Theils derselben.
- 3.) In der Verwirrung, welche durch die häufigen Veränderungen der Besitzer in den Saal- oder Lagerbüchern entstehen können, und
- 4.) in den großen Kosten, welche die Erneuerung dieser Lagerbücher verursacht.

## S. 69.

Wenn eine Abgabe von mehreren Personen in kleinen Theilen erhoben werden muß, so verursacht der Einzug mehrere Mühe, als wenn solche nur von einer einzigen Person entrichtet wird: dies ist unstrittig. Muß denn aber dieses bey Vertheilung der Bauern-Güter geschehen? Kan nicht einer oder mehreren Besitzer zum Einbringer bestellt werden, welcher die Gebühr von den übrigen einziehet, und sodenn die ganze Summe auf



auf einmal entrichtet? Dies ist wenigstens in dem Wirtembergischen gewöhnlich, da, wo die Zertrennung dieser Güter eingeführt ist. Derjenige, welcher den größten Theil des Hofes besitzt, wird zum Träger bestellt, und ihm ein Trägerzettl, das ist, ein Verzeichnis aller Theilhaber des Hofes, ihrer besitzender Felder, und der daraus zu entrichten habender Abgaben zugestellt, von welchem der Grundbesitzer oder dessen Beamter eine Abschrift in dem sogenannten Trägerzettel-Buch behält. Nach diesem Verzeichnis nimmt der Träger den Einzug der einzelnen Beyträge vor, und liefert sodenn die ganze Abgabe in einer unzertrennten Summe dem Grund-Eigentümer. Bey dieser Gelegenheit zeigt er die Veränderungen an, welche seit der letzten Entrichtung mit den Besitzern vorgegangen sind; und der Grundbesitzer bemerkt solche sowol in dem Trägerzettl als in seinem Trägerzettel-Buch. Hierinn besteht die ganze Arbeit, welche dem Grund-Eigentümer durch die Zertrennung der Höfe verursacht wird. Ist nun aber dieses eine so große Beschwerlichkeit für denselben, wenn er selbst, oder wenn sein Beamter eine Viertelstunde der Wohlfahrt seiner Gütleute aufopfert? Gesezt aber auch diese Abänderung verursache bey einer weiltäufigen Beamtung einen größeren Zeitverlust, so kan ja der Beamte dafür entschädigt werden: einige wenige Kreuzer, welche ihm von jedem Veränderungs-Fall bezahlt werden müßten, würden dem Besitzer, der solche nur ein für allemal entrichtet, nicht zur Last fallen, und der Beamte oder sein Schreiber, würde für die wenige Worte, die er schreiben muß, damit hinlänglich bezolht seyn. Man wird aber vielleicht befürchten, daß sich niemand zum Träger werde bestellen lassen wollen. Auch diese Furcht ist ungegründet. Man zwingt niemand dazu, daß er  
 sein



sein Gut vertrennen solle; wer aber solches freywillig thut, oder einen Theil eines solchen Guts übernimmt, der muß sich auch die Bedingungen gefallen lassen, unter welchen ihm die Erlaubniß hierzu ertheilt wird: das Recht, die zu einem Hof gehörigen einzelnen Felder, wenn solche an einen Fremden verkauft werden, an sich lösen zu dürfen, welches im Wirtembergischen dem Träger, für andern Theilhabern des Hofes, zugestanden wird, ist über dies für manchen ein Vortheil, der die Beschwerde ersetzt, die ihm die Trägerey verursacht.

§. 70.

Eben so ungegründet ist die Sorge, daß bey manchen Theilhabern eines Hofes, wenn deren Antheil nur in wenigen Feldern bestehe, die Abgaben in Ausstand kommen oder ganz verlohren gehen könnten. Der Träger muß für den Einzug stehen. Wenn einer der übrigen Theilhaber ihm seine Gebühr nicht bezahlt, so kan er, nach den Wirtembergischen Gesetzen, sich an das Feld halten, auf welchem die Abgabe haftet, und die Obrigkeit muß auf sein Anruffen die Forderung ohne Zeitverlust erequiren. Dieses Feld verschafft ihm hinlängliche Sicherheit; denn der Werth desselben stehet nach dem, was wir oben voraus gesetzt haben (a), immer mit der Abgabe in Verhältnis. Selbst bey Mißwachs und Wetterschlag wird der Grundeigentümer weniger Ausstände bekommen: Ein Verlust, der von mehreren gemeinschaftlich getragen wird, ist geringer, als wenn er nur eine einige Person trifft.

§. 71.

Auch in den Saal- oder Lagerbüchern wird keine Verwirrung

---

(a) §. 66.



zung entstehen: denn die Vertrennung verändert ja die Lage und die Natur der Güter nicht. Die Grundstücke bleiben also, wie sie in den Lagerbüchern beschrieben sind, und blos mit der Person der Besitzer und der Angränzer geht die Veränderung für. Diese Veränderungen werden aber in den Trägereyzetteln und Trägerey-Büchern alle Jahr richtig bemerkt: (a) Daran liegt dem Träger, daß solches geschehe, weil er für das Ganze stehen, mithin wissen muß, von wem er die einzelne Theile deselben einzuziehen habe. Es wird also niemals ein einzelnes Grundstück verlohren gehen, oder ein schlechtes für ein gutes untergeschoben werden können; und wenn man je dieses befürchten wollte, so darf man ja nur die Verordnung machen, daß die Theilhaber eines Hofes alle für einen, und einer für alle, stehen müssen: Jeder wird sodenn zuverlässig, um seines eigenen Vortheils willen, solche Unordnungen zu verhindern suchen. Wird aber nicht vielleicht der Träger diese Veränderungen aus Nachlässigkeit nicht angeben, und die Abgabe von einem veränderten Stück, insonderheit wenn es nur eine Kleinigkeit beträget, lieber aus eigenem Beutel bezahlen, als viele Nachfrage halten? wird also nicht endlich, der Trägereyzettel ungeachtet, doch alles in Verwirrung kommen? Dies wird gewiß so leicht nicht geschehen: Kein Bauer wird etwas, und vorzüglich eine jährliche Abgabe, bezahlen, die er nicht schuldig ist. Um aber auch hierinn alle Besorgniß zu entfernen, so kan man ja die Verordnung machen, daß alle Kontrakte, welche über liegende Güter getroffen werden, dem Gericht zur Erkenntniß vorgelegt werden sollen, wie solches wirklich im Württembergischen geschehen

---

(a) S. 69.



hen muß; and daß bey dieser Gelegenheit der Trägereyzettel vorgelegt und die Abänderung gleichbalten von dem Gerichtschreiber in solchem bemerkt werden solle: (a) Auch können von Zeit zu Zeit die Trägereyzettel gänzlich erneuert werden. Letzteres soll zwar ohnehin geschehen, wenn sich der Träger verändert; wenn man aber befrachtet, es möchte eine solche Veränderung allzu lang anstehen, so kan man ja die Verordnung machen, daß dergleichen Erneuerungen längstens alle 15. oder 20. Jahre einmal vorgenommen werden sollen. Dies Geschäft muß der Grund-Eigentümer vornehmen lassen, wenn er von den Veränderungen der zertrennten Felder eine besondere Abgabe beziehet, welche zur Zeit, da die Theilbarkeit der Hufe noch nicht eingeführt war, nicht erhoben wurde, woson wir im nächsten Spho handeln werden: wenn aber diese Abgabe nicht eingeführt ist, so ist es die Schuldigkeit der Theilhaber eines solchen Hofes die Kosten zu tragen, welche niemals groß seyn werden, wenn dasjenige beobachtet wird, was wir bereits angerathen haben. Das ganze Geschäft wird in der Abschrift des alten Trägereyzettels, in der Bemerkung der gegenwärtigen Angränzer, und in dessen Vorlesung den zusammen berufenen Theilhabern bestehen.

(a) Hier in Stuttgart wird die gerichtliche Erkenntnis über ein verkauftes gült- und zinsbares Gut nicht bald ertheilt, als bis der Beamte, dem die Gült oder der Zins gereicht werden muß, seinen Namen in dem Kaufbrief beigesetzt, und dadurch bezeugt hat, daß ihm die Veränderung angezeigt worden sey, und daß er nichts dagegen einzuwenden habe. Allein dies geht nur an, wo der Beamte in dem Ort wohnt, wo der Kontrakt geschlossen wird; wenn solcher, wie es öfters geschieht, viele Meilen weit entfernt ist, so würde solches allzu beschwerlich seyn. In diesem Fall wird die Abänderung des Trägereyzettels durch den Gerichtschreiber, das beste Mittel seyn, alle Unordnung zu verhüten.



hen. Man braucht keine Renovatores, keine Urkunds-Personen, keine Feldmesser, Untergänger, und dergleichen Personen dazu, welche das Renovations-Wesen so kostbar machen, daß der Aufwand gemeinlich den Nutzen übersteigt. Der Beamte kan dieses alles bey Gelegenheit anderer in einem solchen Ort haben der Geschäften verrichten.

## S. 72.

Wenn auf diese Art die Trägereyzettel und die Trägereyzbücher in Ordnung erhalten und fortgesetzt werden, so ist es nicht möglich, daß die Vertrennung der Lehen-Güter ein Saal- oder Lagerbuch in Unordnung bringen, und die Erneuerung desselben beschleunigen, oder, wenn solche ohnehin vorgenommen werden muß, einen beträchtlich größeren Kosten verursachen kan. Vielmehr werden bey dieser Einrichtung die Lagerbücher ungleich länger gebraucht werden können; und wenn je andere Umstände eine Erneuerung derselben erfordern, so wird der Kosten dabey in Ansehung dieser Bauern-Lehen viel geringer seyn, als er außer diesem seyn müßte. Wir wollen aber auch annehmen, daß die willkührliche Vertrennung der Lehen eine Veränderung der Güter selbst nach sich ziehen, daß mehrere Gebäude auf solchen errichtet, die Kultur der Felder verändert, und überhaupt solche wesentliche Abänderungen vorgenommen werden können, welche die Erneuerung der Lagerbücher beschleunigen, oder weitläufige Beslagerbücher (a) nöthig machen; daß auch die Geschäfte

R 2

ten

---

(a) Da in den Saal- oder Lagerbüchern nichts ausgestrichen oder abgeändert werden darf, wenn man solche nicht verdächtig machen will; so werden im Württembergischen bey allen Beamtungen besondere Bücher gehalten, in welche alle Veränderungen und die Dokumenten, welche



ten der Beamten durch die Abänderung der Trägereyzettel und Trägerey=Bücher vermehrt, dem Grund=Eigentümer also durch Besoldungs=Zulagen, oder durch Bezahlung besonderer Tags=Gebühren eine neue Ausgabe zugezogen werden könnte; so kan doch dieser ganze Aufwand hinlänglich und ohne sonderliche Beschwerde des Hof=Besizers vergütet werden, wenn von den verkauften einzeln Feldern eine kleine Abgabe, nach Verhältnis des Kauffhillings, für den Grund=Eigentümer eingezogen wird. Dies ist eine Abgabe, welche dem Hof=Besizer nicht zur Last fällt, weil der Verkauf im Kleinen seinen Grundstücken einen höheren Werth giebt; und weil sie nicht bey Erbschaften, Heurath=Gütern und dergleichen Uebergaben, sondern blos bey Kaufkontrakten statt findet. Sie gewährt aber gleichwol dem Grund=Eigentümer eine neue Einnahm, welche in der Folge größtentheils reiner Profit für ihn seyn wird, wenn er die Trägereyzettel und Trägerey=Bücher in einer guten Ordnung erhält; (a) und wenn auch durch die Nachlässigkeit seiner Beamten eirige Unordnung entstehen, und Erneuerungen oder Untersuchungen nöthig werden solten, so entschädiget sie ihn wenigstens für alle Mühe und allen Aufwand, den solches verursachen kan. In Wirtemberg ist diese Abgabe bey den Bauern=Lehen, deren Grund=

---

welche die Legitimation dazu enthalten, nach einer den Beamten jedesmal von der Kanzley zukommender Vorschrift, einzutragen werden; und diese Bücher werden Beylagerbücher genennet.

- (a) In Wirtemberg müssen die Rechnungs=Beamten jährlich zur Kanzley kommen und ihre Amts=Rechnungen abhören, (justificiren,) lassen; bey dieser Gelegenheit aber ihre Beylagerbücher, Trägerey=Bücher, und andere dergleichen Verzeichnisse, dem Rechnungs=Hessfor vorweisen, welcher solche durchgeht, und untersucht, ob der Beamte die vorkommenden Veränderungen auch richtig darinnen bemerke.



Grund-Eigentum der Landesherrschaft zusteht, bereits eingeführt, und auf einen Kreuzer vom Gulden Erblß, oder auf  $\frac{1}{3}$ , vom Hundert bestimmt.

## §. 73.

Wir haben bisher zu erweisen gesucht, daß die Vertrennung der Bauern-Lehen in keinem Betracht die geringsten nachtheiligen Folgen für den Grund-Eigentümer habe; vielmehr solche zur Quelle einer neuen, dem Hofß-Besitzer nicht zur Last fallender Einnahme gemacht werden könne. Nun wollen wir auch zeigen, daß der Staat in Absicht auf die Besteuerung und die Erhebung der Abgaben, von dieser Vertrennung nicht dem mindesten Nachtheil zu besorgen habe.

## §. 74.

Nach allen ächten Finanz-Grundsätzen sollen die Abgaben, welche der Staat erhebt, nur den reinen Ueberschuß des Unterthanen betreffen. Wenn der reine Ueberschuß eines Bauers berechnet werden will, so muß die Beschaffenheit seiner Grundstücke untersucht, es muß deren Ertrag nach einem billigen Anschlag berechnet, und die Grund-Beschwerden und Bau-Kosten müssen davon abgezogen werden. (a) Dies kan nicht überhaupt geschehen, sondern es muß jedes einzele Feld besonders untersucht und geschätzt werden, widrigenfalls ist die Berechnung nicht zuverlässig. Geschieht aber dieses, so weist man ja den Steuer-Anschlag eines jeden Stück's genau, schon ehe die Vertheilung des Hofß vorgenommen wird. Man kan also jedem einzelen Besizer seinen Antheil zuscheiden; und die Vertheilung wird

(a) S. 66.





wird nicht den mindesten nachtheiligen Einfluß in die Besteuerung haben. Ist aber diese Berechnung noch nicht gemacht; werden die Grundsteuern nur überhaupt blos nach den Höfen oder Hufen umgelegt, so ist die Besteuerung unvollkommen, der eine ist zu hoch, der andere zu niedrig belegt; und es ist folglich dem ganzen Staat daran gelegen, daß eine bessere Gleichheit eingeführt werde. Dies kan am besten durch die Vertrennung der Höfe geschehen. Bey dieser Gelegenheit können die sammtlichen Felder eines solchen Hofes gemessen und classificirt werden; und es kan entweder in einem Staat durchaus ein Ganzes, oder doch wenigstens bey einzelnen Höfen, welche würklich vertrennt werden, damit der Anfang gemacht, und dadurch alles zu einer künftigen allgemeinen Ausgleichung des Katasters nach und nach vorbereitet werden.

## S. 75.

Wenn aber auch das Steuerwesen in einem Staat ganz in der alten Verfassung bleibt, mithin die Abgaben immer nach den Höfen oder Hufen umgelegt werden, so verliert dennoch dieser Staat durch die Vertheilung der Bauern-Güter nicht das mindeste. Wenn er nur die verlangte Summe erhält, so wird es ihm gleichgültig seyn, ob solche von einem oder von mehreren bezahlt wird; und wenn die Steuer-Verfassung nicht gestattet, daß jeder einzelne Felder-Besitzer seinen Antheil unmittelbar in die Steuer-Kasse eines Dorfs oder einer Stadt erlegt, wie es in dem Württembergischen gewöhnlich ist, so kan ja dem Träger eines Hofes die Verbindlichkeit aufgelegt werden, den Einzug bey den einzelnen Theilhabern zu besorgen, und die ganze Summe aus einer Hand zu liefern. Das nehmliche Verzeichnis, das ihm



ihm zum Einzug der Grund-Beschwerden zugestellt wird, (der Trägerey zettel) kan auch zugleich den Steuer-Anschlag enthalten, und die Stelle eines Steuer-Registers vertreten. Wenn dem Träger anbey für seine Mühe eine gewisse Einzugs-Gebühr ausgesetzt, oder einige kleine Befreyung ertheilt wird, so wird derselbe auch diesen Einzug sich gerne gefallen lassen: zumal, da es ja blos von ihm abhängt, ob er so viel Grundstücke erwerben oder antretten will, welche ihm die Trägerey zuziehen.

## S. 76.

Nunmehr haben wir gezeigt, daß die Untheilbarkeit der Bauern-Güter, oder Bauern-Lehen dem Staat äußerst schädlich, daß die uneingeschränkte Vertrennung der Vertheilung in gewisse Portionen vorzuziehen sey, und daß weder der Grund-Eigentümer noch der Staat hiebey einigen Nachtheil zu befürchten habe. Wir können also schließen. Möchte diese Abhandlung, möchten doch die auffallenden Beyspiele, welche wir von dem glücklichen Land angeführt haben, worinn wir leben, etwas dazu beytragen, Vorurtheile auszurotten, und Besorgnisse zu entfernen, welche bisher in den meisten Provinzen Deutschlands die nützlichste Klasse der Bürger einem Zwang unterworfen hat, der ihnen der dem ganzen Staat so nachtheilig ist!









STUTTGART, Diss., 1775/92

ULB Halle

007 004 206

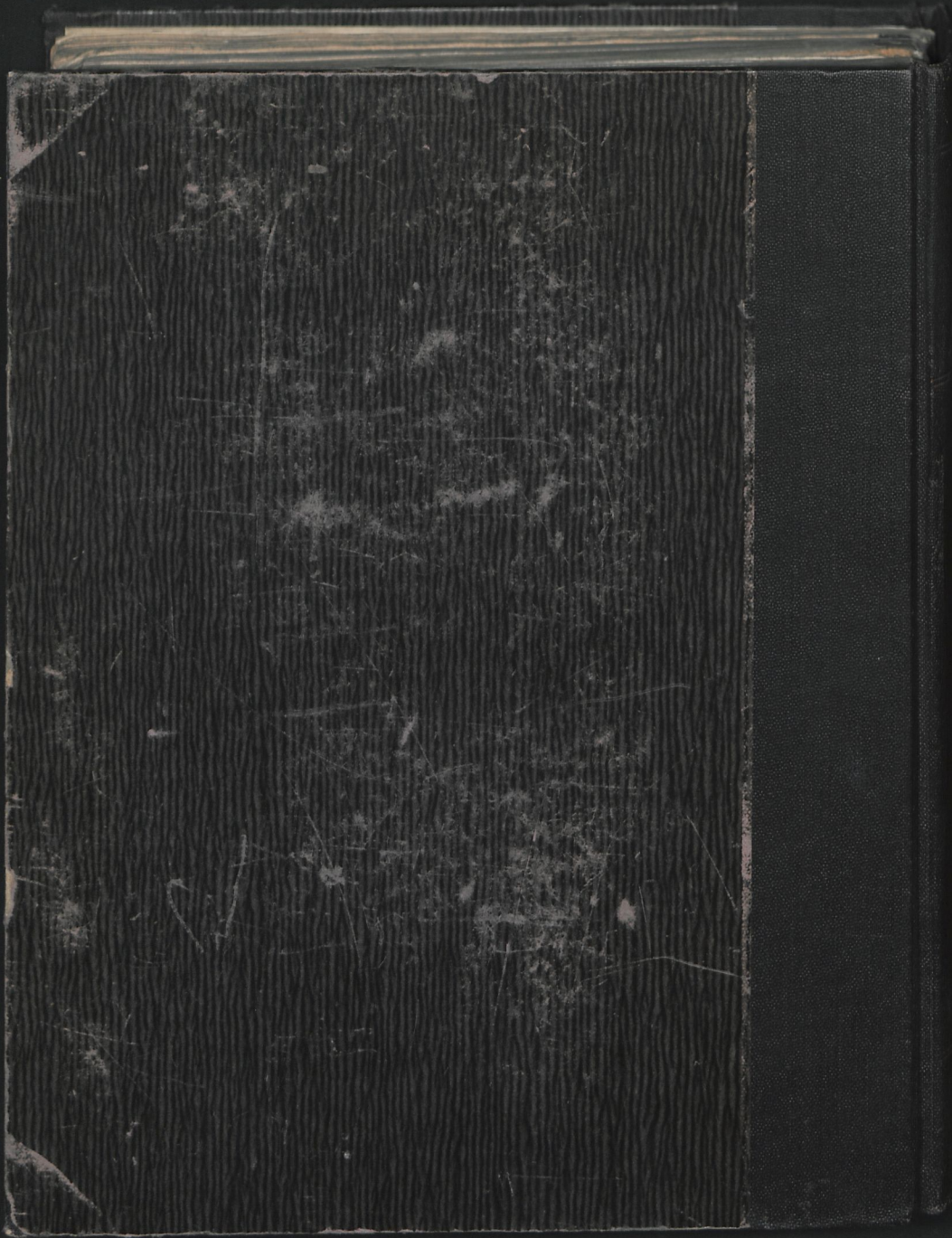
3



1018











10

Die  
uneingeschränkte Vertrennung  
der Bauern-Güter, oder Bauern-Lehen,  
wird  
in höchster Gegenwart  
Seiner Herzoglichen Durchlaucht,  
des regierenden Herrn Herzogs

1779.1.  
3

P. 258.

**C R R L,**  
zu Württemberg und Löck etc.

unter dem Vorsitz  
**J. F. Huttenrieth,**  
Herzoglich Württembergischen Hofraths und ordentlichen Lehrers



in der  
**Herzoglichen Militair - Akademie**  
öffentlich verteidiget werden,  
den Dec. 1779.

Stuttgart,  
gedruckt bei Christoph Friedrich Cotta, Hof- und Canzlei-Buchdrucker.

